

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen *

Arnold, Anthony: The General Principles of EEC Law and the Individual.

London, Leicester: Leicester University Press (1990). X, 300 S. £ 45.–

Es handelt sich um die überarbeitete Fassung einer in Leicester entstandenen Doktorarbeit von 1987, die den Rechtszustand von September 1988 wiedergibt. Der Verf. hat es sich zum Ziel gesetzt, das Institut der allgemeinen Rechtsgrundsätze des EWG-Rechts aus einer neuen Perspektive zu betrachten. Nicht die mit den allgemeinen Rechtsprinzipien zusammenhängenden EG-verfassungsrechtlichen Fragen (z. B. ihre Quellen; Kompetenz des EuGH zu ihrer Anwendung) oder ihr Inhalt sollen Gegenstand der Untersuchung sein, sondern ihre konkrete Anwendung in ausgewählten Bereichen des materiellen Gemeinschaftsrechts. Untersuchungsziel ist die Feststellung, welche allgemeinen Rechtsgrundsätze den größten Einfluß auf die Rechtsentwicklung in diesen Bereichen ausgeübt haben und ob der Einfluß von der jeweiligen Rechtsmaterie abhängt. Diese Vorgehensweise erinnert an naturwissenschaftliche Versuchsreihen, mit denen das Verhalten eines Probanden in jeweils verändertem Versuchsmilieu studiert wird.

Gemeinsam sei den ungeschriebenen allgemeinen Rechtsprinzipien des Gemeinschaftsrechts ihr vorrangiges Ziel, nämlich der Schutz der Individualrechte. So erklärt sich auch der Titel des Buches, den die Arbeit allerdings nur teilweise ausfüllt, weil der Autor seinen Untersuchungsgegenstand auf vier Rechtsgrundsätze beschränkt. Er wählt solche aus, die allgemein anerkannt und durch ihre Funktion, Gerechtigkeit und Fairness im Gemeinschaftsrecht zu fördern, verbunden seien: Rechtssicherheit; Nichtdiskriminierung oder Gleichheit; Verhältnismäßigkeit; Recht auf Gehör. Die drei Bereiche des materiellen Gemeinschaftsrechts, innerhalb deren die Wirkungsweise der Grundsätze geprüft werden soll, legt der Verf. fest auf die Freiheit des Personenverkehrs (Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit), die soziale Sicherheit und die Gleichbehandlung von Mann und Frau. Diese Rechtsgebiete stehen deshalb in einem gewissen Zusammenhang, weil die soziale Sicherheit und die Geschlechter-

* Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt. Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

gleichbehandlung Rückwirkungen auf den freien Personenverkehr haben. Im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Geschlechter fragt man sich indessen, ob in diesem Rechtsmilieu die Wirkung des Gleichheitssatzes sinnvoll überprüft werden kann, wo doch die Gleichheit Versuchsgegenstand und Versuchsumgebung prägt. Der Verf. schlägt vor, seine Methode ggf. in weitere Bereiche des materiellen Gemeinschaftsrechts wie etwa den freien Warenverkehr und die Landwirtschaft hinein zu verfolgen.

Im Einführungsteil skizziert Arnulf auf etwa drei Seiten die als bekannt vorausgesetzten vier allgemeinen Rechtsgrundsätze und ihre Folgeprinzipien. Die anschließenden Teile I–III des Buches entsprechen den vom Autor als Versuchsumgebung festgelegten materiellen Rechtsbereichen. Jeder dieser Teile enthält fünf Kapitel. Im Anfangskapitel steht jeweils eine kurze Charakterisierung der Rechtsmaterie vor allem anhand des einschlägigen Primär- und Sekundärrechts sowie der zugehörigen Rechtsprechung. Da die drei Bereiche nur bedingt miteinander zu tun haben, sind die Anfangskapitel höchst unterschiedlich gestaltet. In Teil I.1 über die Freiheit des Personenverkehrs werden z. B. Ausführungen zur unmittelbaren Anwendbarkeit der gemeinschaftsrechtlichen Normen gemacht, während Teil II.6 über die soziale Sicherheit etwa auf das Verbot des Zusammentreffens von Leistungen (Art.12 VO 1408/71/EWG) eingeht. Die in jedem Teil an diese Einführung anschließenden vier Kapitel entsprechen den vier in ihrer Funktionsweise in dem jeweiligen Rechtsmilieu zu untersuchenden Rechtsgrundsätzen. Teil I.2 behandelt demnach die Rechtssicherheit, Teil I.3 die Gleichheit in bezug auf den freien Personenverkehr usw. Teil III.13 befaßt sich mit den Wirkungen des Gleichheitssatzes im Rechtsbereich der Gleichbehandlung von Mann und Frau. Die Untersuchung, welche Funktion das ungeschriebene allgemeine Prinzip der Gleichheit im Bereich seiner eigenen geschriebenen speziellen Ausprägung in Art.119 EWG-Vertrag haben könnte, ist freilich nicht sehr sinnvoll. Dementsprechend enthält Kap.13 vornehmlich eine Exegese des Art.119 anhand der einschlägigen Rechtsprechung.

Im vierten Teil der Abhandlung versucht der Verf., in Form einer Schlußfolgerung »die Fäden der vorangehenden Kapitel« zusammenzuziehen. Hier gliedert er wieder nach den allgemeinen Rechtsprinzipien und faßt ihre Wirkungsweise in den drei Rechtsmaterien zusammen. So soll etwa der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Bereich der sozialen Sicherheit in zweifacher Weise bedeutsam sein: Erstens verlange er eine objektive Rechtfertigung für Verschiedenbehandlungen; zweitens bewirke er, daß die Legislativbefugnisse des Rates in Art.51 EWG-Vertrag auf die zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen beschränkt seien. Der Leser wundert sich, ob man wirklich das ungeschriebene Proportionalitätsprinzip braucht, um die vom Wortlaut des Art.51 vorgegebene Beschränkung der Ratsermächtigung zu erklären. Das Recht auf Gehör soll im Bereich der Gleichbehandlung zum Anspruch des Diskriminierungsopfers auf Gerichtsschutz führen, obwohl in den einleitenden Ausführungen gezeigt wurde, daß der allgemeine Rechtsgrundsatz des vorherigen Gehörs seine Domäne in hoheitli-

chen Verfahren zur Vorbereitung von Maßnahmen mit Sanktionscharakter (z. B. Beamtenentlassung, Kartellverstoß-Verfahren) hat. Hier wird nicht Zusammengehörendes in unzulässiger Weise miteinander vermengt.

Das Endergebnis der Studie lautet, es könne berechtigterweise geschlossen werden, daß die Frage der Wirkung der allgemeinen Rechtsprinzipien des Gemeinschaftsrechts keiner eindeutigen Antwort fähig sei. Die Antwort hänge vielmehr oft vom Rechtsgrundsatz selbst und dem Rechtsmilieu ab, in dem er zur Anwendung komme. Dies mag den Autor mehr überrascht haben als den Leser, der sich erinnert, daß es eingangs als Funktion der Rechtsgrundsätze bezeichnet wurde, die Gerechtigkeit im Gemeinschaftsrecht zu fördern.

Das Literaturverzeichnis am Ende weist durchweg nur englische und französische Titel auf. Auch deutsche Europarechtler wie Bleckmann, Everling, Kutscher u. a. sind nur mit Veröffentlichungen in diesen Sprachen erfaßt. Dies ist weniger eine Kritik am Verf. als eine weitere Erinnerung an den Umstand, daß die deutsche Wissenschaft mit Publikationen in der Muttersprache Gefahr läuft, das europäische Publikum zu verfehlen.

Thomas Giegerich

Banz, Michael: Völkerrechtlicher Eigentumsschutz durch Investitionsschutzabkommen. Insbesondere die Praxis der Bundesrepublik Deutschland seit 1959. Berlin: Duncker & Humblot (1988). 216 S. (Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht, Hrsg. von Thomas Oppermann in Gemeinschaft mit Heinz-Dieter Assmann [u. a.], sämtlich in Tübingen. Bd.17). DM 98.-

Wie der Untertitel dieser Tübinger Dissertation andeutet, ist Gegenstand der Arbeit insbesondere die Praxis der Bundesrepublik Deutschland beim Schutz von Kapitalinvestitionen durch bilaterale völkerrechtliche Verträge. Darüber hinaus vergleicht Banz das Investitionsschutzsystem der Bundesrepublik kurz mit dem einiger anderer kapitalexportierender Länder. Schließlich fügt er einen Abriss des Standards des Eigentumsschutzes nach allgemeinem Völkerrecht an und untersucht, wie sich die Kapitalschutzabkommen zu den Grundsätzen des Völkergewohnheitsrechts verhalten.

Seit dem Abschluß des weltweit ersten Abkommens zur Förderung und zum Schutz von Kapitalanlagen zwischen der Bundesrepublik und Pakistan 1959 sind nahezu 250 vergleichbare bilaterale Verträge abgeschlossen worden, darunter fast 70 von der Bundesrepublik. Einer der Kernpunkte dieser Abkommen ist der wechselseitige Schutz der Kapitalanlagen vor Enteignungen, Verstaatlichungen und ähnlichen hoheitlichen Eingriffen des Gastlandes. Mit der Regelung vor allem dieses Aspektes in den deutschen Investitionsschutzabkommen befaßt sich Banz, der diese Fragen nach den früheren Arbeiten von Alenfeld, Frick und Jüttner im Kontext der Entwicklung des allgemeinen Völkerrechts neu beleuchtet. Nachdem er einleitend die Entwicklung vom klassischen »FCN-Vertrag« (Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrag) zum modernen Investitionsschutzabkommen nachzeichnet, verwendet Banz zunächst einen Abschnitt darauf, die vor

allem von Brehme in den sechziger Jahren vertretene These des sozialistischen Völkerrechts zu widerlegen, daß (auch die bundesdeutschen) Abkommen dieser Art gegen zwingendes Völkerrecht verstießen.

Die eigentliche Analyse der Investitionsschutzabkommen der Bundesrepublik beginnt Banz mit deren sachlichem Geltungsbereich. Hier stellt er zu Recht fest, daß alle Abkommen von einem weit auszulegenden Begriff der geschützten Kapitalanlage ausgehen, der auch Veränderungen in der Anlageform einschließt, und daß Kapitalanlagen aus wiederangelegten Erträgen, so sie erwähnt sind, auch sog. »Neuanlagen« umfassen. Bei der Abgrenzung des persönlichen Geltungsbereichs der Abkommen wird Banz' Auffassung, daß bei der in ihnen nicht ausdrücklich geregelten Frage des Schutzes von Doppelstaatlern auf deren effektive Staatsangehörigkeit abzustellen ist, durch eine inzwischen gefestigte Rechtsprechung etwa des Iran-United States Claims Tribunal bestätigt. In einem kurzen Streifzug durch die Bestimmungen über die allgemeine Behandlung von Kapitalanlagen stellt Banz fest, daß in den einzelnen Abkommen Unterschiede bestehen sowohl was die Standards der Inländergleichbehandlung und der Ausländerdiskriminierung angeht als auch in den Regelungen bezüglich Kapital- und Ertragstransfer.

Im Hauptteil über Eingriffe in Kapitalanlagen und deren Folgen befaßt sich Banz zunächst mit der Regelung der Voraussetzungen von Nationalisierungen, Enteignungen und von ihm so genannten enteignungsgleichen Eingriffen (in der internationalen Praxis meist als *creeping expropriation* bezeichnet). Letztere sind in fast alle Abkommen ausdrücklich aufgenommen. Die wichtigste Rechtsfolge von nach den Abkommen zulässigen Eingriffen in geschützte Kapitalanlagen ist die Pflicht des Gastlandes, Entschädigung zu leisten, wobei sich der Standard an der sog. »Hull-Formel« orientiert. Da die Abkommen keine Regelung für rechtswidrige Eingriffe vorsehen, gilt hier allgemeines Völkerrecht, das in erster Linie Naturalrestitution verlangt, und bei deren Unmöglichkeit Schadensersatz, der nach Banz den entgangenen Gewinn einschließt. Ein weiterer Abschnitt beschreibt die Regelung des Rechtsschutzes für den Investor in den einzelnen Abkommen und deren Verhältnis zu anderen Institutionen wie etwa ICSID oder ICC.

Im Abschnitt über den Standard des Eigentumsschutzes im allgemeinen Völkerrecht kommt Banz zum Ergebnis, daß die »Hull-Formel« für Enteignungen auch heute noch der herrschenden Lehre entspricht, daß dies für Nationalisierungen jedoch nicht mehr der Fall ist, sondern daß hier lediglich von einem Rahmen gesprochen werden kann, der nach unten nur durch das Konfiskationsverbot begrenzt ist. Banz sieht diese Entwicklung durch neuere Entscheidungen internationaler Schiedsgerichte bestätigt, die bei rechtmäßigen Nationalisierungen eine flexiblere Ausfüllung der Entschädigungspflicht erkennen lassen.

Ein Anhang enthält tabellarische Übersichten über die Investitionsschutzabkommen der Bundesrepublik Deutschland und anderer kapitalexportierender Länder sowie über relevante Resolutionen der Vereinten Nationen und ihrer Un-

terorgane, und schließlich ist hier als Beispiel der vollständige Text eines neueren Abkommens abgedruckt.

Christian Borris, Köln

Die Bedeutung der Europäischen Gemeinschaften für das deutsche Recht und die deutsche Gerichtsbarkeit. Seminar zum 75. Geburtstag von Karl August Bettermann. Mit Beiträgen von Michael Kloepfer [u. a.]. Berlin: Duncker & Humblot (1989). 81 S. (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 569). DM 38.–

Das Buch enthält vier Referate, die auf einem im September 1988 zum 75. Geburtstag von Karl-August Bettermann von Mitgliedern seines »Berliner Seminars« veranstalteten Symposium gehalten worden sind. Sie beleuchten einige Kernpunkte aus dem Spannungsfeld zwischen europäischer Herrschaftsentfaltung durch europäische Rechtsetzung und Rechtsprechung einerseits und der Frage des Überlebens staatlicher Souveränität im Fortbestand nationaler Rechtsordnung und föderaler Kompetenzstrukturen andererseits.

Michael Klöpfer beschreibt im ersten Referat den Rückzug des Bundesverfassungsgerichts von der hohen Warte des Vorrangs deutscher Grundrechte gegenüber europäischem Gemeinschaftsrecht (*Solange I*) auf seine gemeinschaftsrechtsfreundliche neuere Rechtsprechung (*Vielleicht, Mittlerweile, Solange II*), wobei er die gegenseitige Befruchtung der Rechtsprechungen des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs in Grundrechtsfragen hervorhebt.

Die Beteiligung der Bundesländer an der Setzung europäischen Gemeinschaftsrechts ist Gegenstand des Referats von Detlef Merten, der die Konsequenzen schleichender Kompetenzverluste der Bundesländer durch Übertragung von Kompetenzen durch den Bund auf die EG untersucht. Er setzt dem Art. 24 Abs. 1 GG als Ursache dieses Prozesses (Hans Peter Ipsen: »Integrationshebel«) den Art. 79 Abs. 3 GG entgegen (»Föderalismusanker«) sowie als weitere Schranke den aus Art. 24 Abs. 1 GG selbst entwickelten Erforderlichkeitsgrundsatz, um dann anschließend Modelle der Länderbeteiligung zu diskutieren.

Anhand der drei Komplexe »Vollzug von Gemeinschaftsrecht«, »Beihilfeaufsichtsrecht der EG« und »Rücknahme und Rückforderung« beschäftigt sich dann Hans-Jürgen Papier mit den Einwirkungen des europäischen Gemeinschaftsrechts auf das nationale Verwaltungs- und Verfahrensrecht.

Wassilios Skouris schließlich untersucht den Charakter des Europäischen Gerichtshofs als »Verfassungsgericht«, wobei er zwar als Maßstab typische Merkmale für ein Verfassungsgericht hervorkehrt und Vergleiche mit nationalen Verfassungsgerichten in Europa zieht, am Ende jedoch zu Recht vor einer Überbewertung eines solchen Vergleichs warnt.

Christian Rumpf

Beyerlin, Ulrich: Rechtsprobleme der lokalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Legal Problems of Local Transfrontier Cooperation (English Summary)/Les problèmes juridiques de la coopération transfrontalière (Résumé français). Berlin [etc.]: Springer (1988). XXII, 571 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Begründet von Viktor Bruns, Hrsg. von Rudolf Bernhardt, Jochen Abr. Frowein, Helmut Steinberger, Bd. 96). DM 178.–

Die Habilitationsschrift Beyerlins befaßt sich mit der lokalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, d. h. sie bezieht sich auf die grenzüberschreitende Lösung von Problemen, die unmittelbar nur eine bestimmte örtliche Gemeinschaft des Grenzgebiets angehen.

In westeuropäischen Ländern weist die grenzübergreifende regionale Zusammenarbeit bereits eine große Tradition auf. Beispiele einer reichen, wenn auch rechtlich angreifbaren Praxis existieren in großer Zahl, so daß die sorgfältige Auflistung solcher Beispiele in dem zweiten Teil des Werkes möglicherweise noch unvollständig ist.

Die Praxis eilt hier eindeutig der Dogmatik voraus. Die Parteien solcher Kooperationsvereinbarungen gehen oft rechtliche Bindungen ein, ohne sich über den Rechtstypus und die Rechtsfolgen ihrer Abmachungen ganz im klaren zu sein (S.144).

Grund für dieses Defizit ist, daß es heute noch keine geschlossene Dogmatik des grenzüberschreitenden Verwaltungsrechts gibt. Mit seinem Vorschlag, die lokale grenzüberschreitende Kooperation über eine international-verwaltungsrechtliche Konstruktion unter ein Regime des transnationalen öffentlichen Rechts zu bringen, hat Beyerlin in verdienstvoller Pionierarbeit eine Lücke geschlossen.

Hält man es für unzulässig, lokale grenzüberschreitende Vereinbarungen öffentlich-rechtlichen Charakters unter ein Regime des Völkerrechts zu stellen, so ist man mit dem Problem konfrontiert, daß sich lokale Aufgabenträger nur unter Zugrundelegung des nationalen öffentlichen Rechts wirksam verpflichten können. Daher befürwortet Beyerlin die Schaffung von Kollisionsregeln eines internationalen Verwaltungsrechts durch völkerrechtlichen Dachvertrag, die es den lokalen Aufgabenträgern gestatten, sich gegebenenfalls, bei Vorliegen entsprechender sachlicher Anknüpfungspunkte, fremdem öffentlichem Recht vertraglich zu unterwerfen (S.459).

Die Untersuchungen Beyerlins im deutschen Recht, aber auch in den Rechtsordnungen der Schweiz (S.267–313) und Frankreichs (S.314–369), zeigen, daß zumindest in diesen drei Ländern lokale grenzüberschreitende Vereinbarungen immer dann eine gesetzliche Absicherung erfordern, wenn sie fremdem öffentlichem Recht unterworfen sein sollen und das subordinationsrechtliche Verhältnis zwischen den jeweiligen Parteien und drittbetroffenen Bürgern regeln, sich also nicht auf koordinationsrechtliche Wirkungen beschränken. Da der Erlaß entsprechender gesetzlicher Gestattungsnormen schwer im Alleingang eines einzelnen Staates erfolgen kann, empfiehlt sich der Abschluß eines völkerrechtlichen Dachvertrages, der wirkungsvoller wäre als die bisherigen völkerrechtlichen Instrumente, deren Schwachstellen auf der Hand liegen (siehe z. B. das Fehlen rechtlicher Verbindlichkeit der im Anhang des Rahmenübereinkommens von Madrid empfohlenen Modelle zwischenstaatlicher und lokaler bzw. regionaler Vereinbarungen: S.112–145).

Das Werk Beyerlins zeichnet sich im besonderen durch eine solide Darstellung

des Kommunalrechts der Schweiz und Frankreichs aus. Seit der grundlegenden Reform nach dem Gesetz vom 2.3.1982 ist letzteres nur mühsam zu erschließen, selbst für französische Juristen. Als Beyerlin seine Arbeit 1986 abgeschlossen hat, gab es in Frankreich noch wenige Gesamtdarstellungen des neuen Kommunalrechts. In der deutschen Sprache ist es bislang die umfassendste und die präziseste Darstellung, so daß nach wie vor der Hinweis gilt, daß man in den entsprechenden Seiten des Werkes einen zuverlässigen Einstieg in das moderne Recht der Gebietskörperschaften Frankreichs findet.

Stimmt man auch den Schlußfolgerungen Beyerlins voll zu und schätzt seine Ausführungen zum ausländischen Recht sehr hoch ein, so besteht dennoch Anlaß zu wissenschaftlicher Auseinandersetzung.

Der erste Dissens betrifft die systematische Abgrenzung des Themas. Gewiß hat die lokale grenzüberschreitende Zusammenarbeit im westeuropäischen Raum eine spezifische Bedeutung in politischer und sozio-ökonomischer Hinsicht erlangt. Und gewiß nimmt die grenznachbarliche Kooperation vielfältige Erscheinungsformen an und bedarf in besonderem Maße der Schaffung wirkungsvoller Mechanismen, die weit über eine bloße Koordination hinausgehen. Um es plastisch auszudrücken: die Schaffung einer gemeinsamen Kläranlage zwischen zwei benachbarten Gemeinden diesseits und jenseits einer Grenze wirft *prima facie* andere Probleme auf als die Entwicklung von Kooperationsvorhaben zwischen zwei Partnerstädten aus verschiedenen Ländern. Dennoch gehören diese Beziehungen zu derselben Gattung transnationaler Relationen kommunaler Selbstverwaltungsträger. Die lokale grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist nur ein Sonderfall der gemeindlichen Auslandsarbeit. Die Suche nach einem adäquaten Rechtsrahmen für die grenznahe Kooperation muß – will man systematisch vorgehen – innerhalb der staats- und kommunalrechtlichen Rahmenbedingungen für die Auslandsbetätigung eines lokalen Aufgabenträgers erfolgen, was der Autor auch getan hat. Insofern ist es irreführend, von spezifischen »grenzüberschreitenden Handlungskompetenzen lokaler Aufgabenträger« zu sprechen (S.173–225), wenn es sich dabei allein um die allgemeine Problematik der gemeindlichen Auslandsbetätigung handelt. Die exakte systematische Lokalisierung des Problems wird somit unnötig verwischt.

Der zweite Dissens betrifft die verfassungsmäßige Verankerung dieser Auslandsbetätigung in der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie. Für Beyerlin fehlt es in allen drei untersuchten Rechtsordnungen an Verfassungs- (oder Gesetzes-) normen, aus denen sich für die lokalen Gebietskörperschaften Kompetenzen zur staatsüberschreitenden vertraglichen oder verbandsförmigen Zusammenarbeit ableiten lassen (S.457). Solche auslandsorientierten Tätigkeiten seien durch die Verfassungen der drei Staaten nur so lange toleriert, als gewisse Schranken eingehalten werden. Für die Bundesrepublik ließe sich also aus Art.28 Abs.2 GG keine die Bundesgrenzen überschreitenden Handlungskompetenzen für die lokalen Gebietskörperschaften ableiten (S.198–210). Entsprechendes gelte aus Art.72 Abs.2 der französischen Verfassung. Hauptargumente sind, daß die Entstehungsgeschichten

der Normen keine Anhaltspunkte liefern (S.347) und daß »entgegengesetzte Annahmen auf allzu extensiven Norminterpretationen beruhen dürften« (S.457).

Auf die Gefahr hin, eher rechtspolitische als formaljuristische Argumente anzuwenden, muß hier auf das Verständnis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hingewiesen werden. Führt man die These Beyerlins bis zur äußersten Konsequenz weiter, so wäre ein Gesetz mit folgendem Wortlaut möglicherweise mit der Formulierung des Art.28 Abs.2 GG noch in Einklang zu bringen: »jede Beziehung einer Gebietskörperschaft mit einer ausländischen Gebietskörperschaft ist, vorbehaltlich einer Zustimmung des Staates, verboten«. Betrachtet man im Hinblick auf eine freiheitliche demokratische Grundordnung ein solches Ergebnis als nicht akzeptabel, bleibt nur die Auslegungsmöglichkeit, nach der die Selbstverwaltungsgarantie aus Art.28 Abs.2 GG oder Art.72 Abs.2 der französischen Verfassung mindestens das Verbot einer prinzipiellen Untersagung jeder Auslandskontakte beinhaltet. Nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Christian Autexier, Saarbrücken

Biscaretti di Ruffia, Paolo: Diritto Costituzionale. Istituzioni di Diritto Pubblico. 15. ed. interamente riveduta. Napoli: Jovene 1989. XXXII, 930 S. L. 65.000.–

In Anknüpfung an die bisherige Übung soll an dieser Stelle wiederum das Erscheinen der neuen, 15., Auflage des Verfassungsrechtslehrbuchs von P. Biscaretti di Ruffia angezeigt werden. Dieses Standardwerk, das durch seine regelmäßige Überarbeitung von einzigartiger Aktualität hinsichtlich der Einbeziehung von Gesetzen, Entscheidungen und Literatur (bis 1989) ist, legt den Schwerpunkt zwar auf das italienische Verfassungsrecht, stellt dem aber einen umfassenden »allgemeinen« Teil der Verfassungslehre und des Verfassungsvergleichs voraus und gibt damit eine vollständige Grundlage zum Verständnis der Verfassungsinstitutionen Italiens.

Trotz des ständig wachsenden Materials – man denke nur an die Flut von Entscheidungen des Verfassungsgerichts (ersichtlich, nebst Angaben über die Dauer der Verfahren aus einer der informativen Tabellen) – gelingt es dem Verf., den Umfang des Buches nahezu konstant zu halten, indem er Kürzungen in den Bereichen vornimmt, die inzwischen der »Geschichte« angehören.

Ebenfalls widersteht der Verf. der sicher großen Versuchung, z. B. im Bereich des italienischen Regionalrechts, das in voller Entwicklung steht, zu sehr ins Detail zu gehen, da dieser Zweig des italienischen Rechts zu einem eigenen Wissenschaftsbereich geworden ist, dessen Grundzüge und Mechanismen das vorliegende Werk anschaulich darstellt und dessen weitere Vertiefung über die zahlreichen Literaturangaben eröffnet wird.

Ebenso wird die Stellung des Staates, insbesondere Italiens, in der internationalen Staatengemeinschaft sowie, besonders für Italien bedeutend, zur katholischen Kirche, grundrißartig dargestellt, ohne daß Detailspekte vertieft werden.

Der Verf. legt ganz allgemein Wert auf eine übersichtliche, sachliche Behand-

lung der verschiedenen Themenkreise und gibt die darüber hinausgehenden Details in den sehr umfänglichen und äußerst informativen Anmerkungen, was einerseits eine zusammenhängende Darstellung ermöglicht, andererseits aber auch den Zugang zu weniger gängigen Spezialfragen ermöglicht. Allerdings ist gerade der Zugang zur Behandlung von Spezialfragen bisweilen mühsam, da der Autor, mit Blick auf das umfängliche Inhaltsverzeichnis, weiterhin auf die Erstellung eines Sachregisters verzichtet.

Dieser – einzige – Mangel kann aber auch weiterhin die positive Bewertung dieses Werks nicht schmälern, auf das wohl niemand, der sich mit italienischem Staatsrecht befaßt, lange verzichten kann. Karin Oellers-Frahm

Engel, Christoph: Völkerrecht als Tatbestandsmerkmal deutscher Normen.

Berlin: Duncker & Humblot (1989). 359 S. (Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht, Hrsg. von Thomas Oppermann in Gemeinschaft mit Heinz-Dieter Assmann [u. a.], sämtlich in Tübingen, Bd.19). DM 138.–

Das Problem des Verhältnisses zwischen nationalem Recht und Völkerrecht ist facettenreich und bekannt, insbesondere das Spannungsfeld zwischen Grundgesetz und Völkerrecht, mit dem schon der Student vertraut gemacht wird. Völlig ausgelotet zu sein scheint dieser Komplex dennoch keineswegs. Dies wird mit der Tübinger Dissertation von Christoph Engel in aller Deutlichkeit vorgeführt.

Engel teilt seine Arbeit in drei Hauptabschnitte ein. Als erstes behandelt er Funktionen und verfassungsrechtliche Probleme von »Inkorporationsnormen«, also solchen Normen, die – je nach dogmatischem Ansatz – Völkerrecht in nationales Recht transformieren oder seinen Vollzug anordnen (z. B. Zustimmungsgesetze, Art. 24 und 25 GG). Die wesentliche Frage ist hier: wie kann den Wirkungen der jeweiligen Dynamiken der Rechtsordnungen in verfassungsrechtlich zulässiger Weise begegnet werden? Er stellt dabei fest, daß die völkerrechtliche Praxis der zuständigen Verfassungsorgane verschiedene Inkonsequenzen aufweist, etwa indem die Beendigung von völkerrechtlichen Verträgen oft keine Parallelität zur Inkraftsetzung aufweist (Zustimmungsgesetz auch für Beendigung eines Vertrages?). Engel bietet für die im Spannungsfeld zwischen Völkerrecht und Grundgesetz auftretenden typischen grundsätzlichen Interessenskonflikte zwischen Bundesregierung und Parlament eine Art Standardprogramm an flexiblen Lösungsmethoden an: die Anerkennung eines Zustimmungsgesetzes als »dynamische Verweisung«, die nicht nur völkerrechtliche Normtexte auf die nationale Ebene überträgt, sondern den Zweck verfolgt, die Kongruenz zwischen Völkerrecht und nationalem Recht sowohl herzustellen als auch grundsätzlich zu erhalten. Außerdem überträgt Engel hierher auch die aus der Grundrechtsdogmatik bekannte und von Hesse geprägte Formel von der Herstellung praktischer Konkordanz.

Der zweite Teil behandelt das Völkerrecht als Tatbestandsmerkmal des autonomen deutschen Rechts. Es geht hier um solche Normen deutschen Rechts, in denen der deutsche Normsetzer aus eigenem Antrieb Anregungen aus dem Völkerrecht aufnimmt, sei es durch deklaratorische Hinweise, zur Regelung von Konkur-

renzen zwischen inkorporiertem Völkerrecht und anderen deutschen Rechtsnormen, zur Erweiterung des Normbestandes einer Inkorporationsnorm über das völkerrechtlich Notwendige hinaus, zur Durchführung oder Anpassung völkerrechtlicher Normen, die nicht unmittelbar anwendbar sind, zur Regelung von Sachverhalten, die bislang nur völkerrechtlich geregelt gewesen waren, oder etwa zur innerstaatlichen Verbindlicherklärung von bislang unverbindlichen Völkerrechtsnormen.

Im dritten Teil geht es schließlich um solche Akte und Normen, die sich nicht aus einem Inkorporationsakt selbst, sondern aus dem völkerrechtlichen Instrument ergeben, das inkorporiert worden ist (z. B. Art. 50 EMRK; Art. 18 EUROCONTROL-Vertrag a.F.). Hier entstehen Konflikte etwa dadurch, daß völkerrechtliche Ermächtigungsnormen auf die nationale Rechtsordnung zurückwirken, der deutsche Richter durch nichtgerichtliche Behörden gebunden werden kann, die Kompetenzen aus einem völkerrechtlichen Vertrag zu beziehen (z. B. Stationierungsabkommen) oder inter- oder supranationale Gerichtsbarkeit in den nationalen Rechtsbereich eingreift.

Die Beschränkung von Engel auf das Verhältnis von Grundgesetz und Völkerrecht versteht sich von selbst und bedarf keiner Kritik. Es liegt jedoch auf der Hand, daß Engel hier auf eine Problematik eingegangen ist, die universeller Natur ist, weil sie für alle Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft gilt – ein großes und interessantes Feld für Rechtsvergleichung im internationalen öffentlichen Recht.

Christian Rumpf

Essays on International Commercial Arbitration. Ed. by Petar Šarčević. London, Dordrecht, Boston: Graham & Trotman, Nijhoff (1989). X, 247 S. Dfl. 145.–/US\$ 78.–/UK£ 46.50

Die Beiträge in dem besprochenen Band gehen auf einen Kurs am "Inter-University Centre of Post-Graduate Studies" in Dubrovnik, Jugoslawien, zurück. Enger als der Titel des Buches verspricht, befassen sie sich fast ausschließlich mit dem Modellgesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht, dem sog. UNCITRAL Model Law von 1985. Die VN-Generalversammlung hat in einer Resolution alle Staaten aufgefordert, das "Model Law on International Commercial Arbitration" bei der Vereinheitlichung des internationalen Schiedsverfahrensrechts in Betracht zu ziehen. In der Tat haben seither bereits mehrere Staaten das Modellgesetz ganz oder teilweise übernommen, und in zahlreichen weiteren Staaten spielt das Modellgesetz im Rahmen von Reformarbeiten an nationalen Schiedsverfahrensvorschriften eine wesentliche Rolle. Eine rechtsvergleichende Analyse des Modellgesetzes, wie sie der vorliegende Band enthält, ist daher wissenschaftlich ebenso reizvoll wie sie praktisch relevant ist.

Der einführende Beitrag von Hermann, im Sekretariat der UNCITRAL maßgeblich an der Ausarbeitung des Modellgesetzes beteiligt, beschreibt, wie dieses zum Ziel hat, den besonderen Bedürfnissen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit im Vergleich zu anderen Verfahren gerecht zu werden. Goldstajn

untersucht das für die Praxis außerordentlich wichtige Stadium der Auswahl und Bestellung von Schiedsrichtern/Schiedsgerichten, und zwar sowohl unter rechtlichen als auch unter soziologischen Aspekten. Form und Charakter von Schiedsvereinbarungen und Schiedsklauseln ist das Thema von Lew, der sich außer mit deren typischen Inhalt vor allem mit der Frage der Unabhängigkeit der Schiedsklausel vom Hauptvertrag, und damit zusammenhängend mit der sog. Kompetenz-Kompetenz des Schiedsgerichts befaßt. Voskuil und Freedberg-Swartzburg behandeln die Zusammensetzung von Schiedsgerichten, Madl allgemein deren Kompetenz. Van Houtte beschreibt nicht nur die Verfahrensvorschriften, soweit sie im Modellgesetz enthalten sind, sondern macht auch Vorschläge, wie der darin den Schiedsrichtern gewährte Freiraum im Einzelfall ausgefüllt werden könnte. Eine ausführliche Analyse der umstrittenen Problematik des anwendbaren materiellen Rechts gibt der Beitrag von Lando, der sich als einer der bekannten Verfechter dieses Konzepts natürlich auch mit der sog. *lex mercatoria* auseinandersetzt. Schiedsspruch und anderweitige Beendigung des Verfahrens behandeln Knoepfler und Schweizer, Vollstreckung und Außerkraftsetzung des Schiedsspruchs behandelt Šarčević, der den Band als Herausgeber betreut hat. Einige Sonderfragen sind Gegenstand der drei restlichen Beiträge. Sajko betrachtet das New Yorker Schiedsübereinkommen von 1958 aus jugoslawischer Sicht, Giardina gibt einen Überblick über das Weltbankzentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID), und von Hoffmann untersucht Sonderprobleme von Schiedsverfahren im Zusammenhang mit internationalen Bauvorhaben.

Norbert Wühler, Den Haag

Evans, Malcolm D.: Relevant Circumstances and Maritime Delimitation.

Oxford: Clarendon Press 1989. XVI, 257 S. (Oxford Monographs in International Law, General ed. Ian Brownlie). £ 32.50

Weil, Prosper: The Law of Maritime Delimitation – Reflections. Translated from the French by Maureen MacGlashan. Cambridge: Grotius Publications Ltd., P.O. Box 115, Cambridge, CB3 9BP, UK 1989. XII, 327 S. £ 55.–/ US\$ 98.–

Beide Autoren beschäftigen sich mit der Abgrenzung seerechtlicher Hoheitsräume zwischen angrenzenden oder gegenüberliegenden Staaten und den für eine solche Frage hierfür anwendbaren völkerrechtlichen Normen.

Das Werk von Malcolm D. Evans ist in zwei Hauptteile eingeteilt, die sich zum einen mit dem Abgrenzungsverfahren als solchem und zum anderen mit den hierfür entscheidenden Faktoren befassen. Die Beschreibung der Entwicklung der Faktoren, welche für eine Abgrenzung des Festlandsockels maßgeblich sind, ist dabei im wesentlichen referierend gehalten und wenig analytisch gelungen. Insofern findet praktisch kaum eine Auseinandersetzung mit den theoretischen Grundlagen und Grundkonzeptionen des Festlandsockelkonzepts selbst statt. Im Hinblick auf die angeführten Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs findet keine Auseinandersetzung mit deren jeweiligen Bedingtheit durch den *compromis*

statt. Die Staatenpraxis, zumindest soweit sie außerhalb der referierten IGH-Verfahren oder der Vorbereitungsarbeiten zu den Seerechtskonventionen zu finden ist, findet bei Evans kaum Widerhall.

Sodann stellt er die Entwicklung des Konzepts der ausschließlichen Wirtschaftszone dar und deren Abgrenzung zwischen benachbarten Staaten. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß für beide Hoheitsräume, das heißt sowohl für den Festlandsockel als auch für die ausschließliche Wirtschaftszone, wenn nicht *de lege lata*, so doch zumindest *de lege ferenda* einheitliche Abgrenzungslinien und damit einheitliche Abgrenzungsfaktoren zu finden und anzuwenden seien. Dies ergebe sich neben der Entwicklung des Konzepts der ausschließlichen Wirtschaftszone aus der dritten VN-Seerechtskonvention und dem insoweit einheitlichen Text von Art.74 und 82 der Seerechtskonvention auch aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung und Rechtsvereinfachung.

Im Hinblick auf konkrete Abgrenzungsprobleme, sowohl für den Festlandsockel als auch für die ausschließliche Wirtschaftszone, unterscheidet er verschiedene Phasen: Die Abgrenzung des umstrittenen Gebietes, die Identifikation der anzuwendenden Abgrenzungsmethode, deren Anwendung und schließlich der Überprüfung des Ergebnisses im Hinblick auf die *equity*-Problematik. Dabei komme den verschiedenen Faktoren auf verschiedenen Ebenen eine unterschiedliche Bedeutung zu. Hier ist dem Autor zwar zuzugestehen, daß damit Konflikte zwischen diversen Faktoren theoretisch vermieden oder vermindert werden können, eine befriedigende Lösung für die anzuwendende Zuordnung ist ihm aber damit keineswegs klar gelungen.

Im zweiten Hauptteil stellt er dann die einzelnen erheblichen Faktoren detailliert dar und erläutert deren Bedeutung ausführlich anhand der IGH- und Schiedsgerichtsrechtsprechung. Hierin liegt sicher der Hauptwert des Werkes, zumal der Autor für jeden Faktor jeweils eine klare abschließende Wertung über dessen Bedeutung bei der Abgrenzung gibt. Allerdings löst Evans Widersprüche innerhalb der Rechtsprechung, insbesondere des IGH, nicht auf, sondern geht auch hier weitgehend deskriptiv vor. Ferner beschränkt er sich mit weitgehend kursorischen Hinweisen zur Anwendbarkeit der einzelnen Faktoren auch auf die ausschließliche Wirtschaftszonenabgrenzung, obwohl insoweit die Rechtsprechung des IGH und die Staatenpraxis deutlich weniger ausgeprägt und einheitlich sind.

Die verwertete Literatur beschränkt sich fast ausschließlich auf englischsprachige Titel; soweit überhaupt französischsprachige Literatur herangezogen wurde, finden sich regelmäßig im Hinblick auf die Zitierweise Fehler.

Dem Verfasser des zweiten Werkes, Prosper Weil, geht es – schon ausweislich des Titels – weniger um eine abschließende Bestandsaufnahme des derzeitigen Rechtszustands, sondern auch und gerade um mögliche zukünftige Entwicklungslinien in diesem völkerrechtlichen Bereich. Dementsprechend beginnt er mit theoretischen Überlegungen zum Rechtsstatus des Festlandsockels, zur

Begründung des Souveränitätsanspruches des Küstenstaates hierüber und der grundsätzlichen Bedeutung des Äquidistanzprinzips für die Abgrenzungsproblematik.

Sodann beschäftigt er sich ausführlich und intensiv mit dem Verhältnis zwischen ausschließlicher Wirtschaftszone und Festlandssockel und kommt zu einem ähnlichen Ergebnis wie der oben genannte Autor, unter anderem auch deshalb, weil der Trend auch zu einer gemeinsamen Außengrenze beider Räume gehe. Dieses Ergebnis wird auch durch eine Analyse der Rechtsprechung internationaler (Schieds-) Gerichte gestützt; es dürfte gleichwohl aber nach wie vor fraglich sein.

Sehr gut gelungen ist die juristische Analyse der normativen Bedeutung des *equity*-Grundsatzes; insbesondere wird die unterschiedliche Funktion der *equity* in den verschiedenen Urteilen und Schiedssprüchen deutlich herausgearbeitet: von einer eher korrigierenden Funktion angefangen im *North Sea Continental Shelf case* wie auch im Schiedsgerichtsverfahren zwischen Frankreich und dem Vereinigten Königreich zu einer losgelösten und verselbständigten Funktion im *Tunesien-Libyen*-Streitfall und im Schiedsgerichtsverfahren zwischen Guinea und Guinea-Bissau.

Der Verfasser schlägt vor, sich für den konkreten Abgrenzungsprozeß erneut auf ein Zwei-Stufen-Verfahren zurückzubedenken, wonach das Äquidistanzprinzip der Startpunkt für eine Abgrenzung sein müsse, welches dann jeweils im Hinblick auf *equity*-Überlegungen unter Berücksichtigung der relevanten Umstände zu korrigieren sei. Eine reine *equity*-Rechtsprechung, wie er sie anhand der Entscheidung des IGH im *Tunesien-Libyen*-Fall kritisiert, sei im Hinblick auf deren mangelnde Vorhersehbarkeit abzulehnen. Es ist allerdings fraglich, ob sich diese doch starke Betonung der Bedeutung des Äquidistanzprinzips tatsächlich durchsetzen wird; die Rechtsprechung scheint insoweit doch in eine etwas andere Richtung zu gehen.

Abschließend führt Weil die einzelnen Faktoren auf, die für eine Abgrenzung im einzelnen Bedeutung gewinnen können und bewertet deren jeweilige Relevanz im Verhältnis zueinander. Er behandelt dieses Thema aber längst nicht so umfassend wie Evans in dem oben besprochenen Buch.

Abschließend und zusammenfassend läßt sich sagen, daß sich die beiden Bücher sehr gut ergänzen. Während Weil seinen Schwerpunkt in der theoretischen Grundlegung der Konzepte des Festlandssockels und der ausschließlichen Wirtschaftszone, bei der Klärung des Verhältnisses beider zueinander, sowie in der Abklärung der Bedeutung des Äquidistanzprinzips hat, wendet sich Evans dezidiert den praktischen Abgrenzungsfragen zu. Insoweit lohnt es sich, beide besprochenen Bücher zur Klärung der angesprochenen Fragen gemeinsam heranzuziehen.

Andreas Zimmermann

Gill, Terry D.: *Litigation Strategy at the International Court. A Case Study of the Nicaragua v. United States Dispute.* Dordrecht, Boston, London: Nijhoff (1989). XV, 362 S. (Legal Aspects of International Organization, Vol.5). Dfl. 175.-/US\$ 95.-/UK£ 56.-.

Gegenstand der Monographie von Terry D. Gill ist die Ergründung der Ursachen, die Staaten dazu bringen, einen Streitfall vor den Internationalen Gerichtshof (IGH) zu bringen, bzw. ihr Verhalten während eines Streitfalls zu erklären. Sehr zu Recht stellt der Autor fest, daß diese Ursachen stets im politischen Bereich zu finden sind. Aus diesem Grunde hat auch die Frage nach der Form der Einleitung der Klage – durch Kompromiß oder einseitige Klage – oder aber die Frage des Nichterscheinens, des Einlegens von Einreden, der Beantragung einstweiliger Maßnahmen oder der Zulassung der Intervention usw., faktische und taktische politische Hintergründe. Diese versucht der Autor im ersten Teil der Arbeit aufzuschlüsseln, nachdem er einleitend die Stellung des IGH im heutigen allgemeinen politischen Umfeld dargelegt hat. Das nicht überraschende Ergebnis dieser Untersuchung ist, daß dann, wenn – zu welchem Zeitpunkt eines Streitfalls auch immer – beiderseitiges Einverständnis zur Beilegung des Streits durch den IGH vorliegt – der Autor nennt dies *real consent* – die Aussichten auf eine Beilegung des Streits positiv zu bewerten sind. Dieser Begriff des *real consent* ist für den Autor auch ausschlaggebend dafür, was als Rechtsstreit und damit gerichtsfähiger Streit im Gegensatz zum politischen und nicht gerichtsfähigen Streit anzusehen ist. Hieran ist sicher richtig, daß ein von beiden Seiten vor den IGH getragenes Verfahren »gerichtsfähig«, also einer Entscheidung durch den IGH leichter zugänglich ist als ein gegen den Willen der beklagten Partei eingebrachtes Verfahren. Es macht aber die Unterscheidung zwischen einem rechtlichen und einem politischen Streit unzulässig einfach, wenn man sich allein den Fakten beugt, wonach die Erfolgsaussichten eines im Einvernehmen beider Parteien vorgelegten Streits für die Bewertung politisch-rechtlich ausschlaggebend sein soll. Theoretisch stünde auch der übereinstimmende Wille der Parteien, einen Streit durch den IGH beizulegen, nicht entgegen, daß der IGH die konkrete Streitigkeit, eben weil sie politisch ist, nicht zuläßt. Dies allerdings ist, wie die Rechtsprechung des IGH zeigt, eine rein theoretische Erwägung, da in der Regel ein politischer Streit auch einen rechtlich zu beurteilenden Kern enthält. Die Übereinstimmung der Parteien zur Beilegung des Streits durch den IGH spielt nur insofern eine Rolle, als die Befolgung des Urteils bei übereinstimmender Rechtsverfolgung wesentlich wahrscheinlicher ist als bei einseitiger Klageerhebung.

Um das Verhalten der Staaten bezüglich der Streitbeilegung, das der Verfasser *litigation strategy* nennt, in ein logisches System einzubinden, unterscheidet der Autor fünf Strategieebenen (S.50/51, sowie die Tabelle S.108/109), die durchaus nachvollziehbar sind, aber nicht als die einzig denkbaren Unterscheidungen überzeugen. Niemand wird bezweifeln, daß die Befassung des IGH abhängig ist davon, wie weit die rechtliche Entwicklung in dem betreffenden Staat fortgeschritten ist, ob er ein stabiles, auf Friedfertigkeit ausgelegtes System hat (Ebene 1), wie weit sein Rechtsdenken in die Grundideen der UNO und der Entwicklung des Völkerrechts eingebettet ist (Ebene 2), und kein Staat wird vor den IGH gehen, ohne geprüft zu haben, welche Vor- oder Nachteile ihm daraus erwachsen können

(Ebene 3) und ebenso nicht, ohne den Zeitpunkt – aktuelle Zusammensetzung des Gerichts – gut reflektiert zu haben, sowie das allgemeine Umfeld eines konkreten Verfahrens (Wortlaut der Klage, des Kompromisses, einstweilige Maßnahmen, Einreden etc.) (Ebene 4), und letztlich wird jeder Staat insbesondere strategische Erwägungen über sein Verhalten im Verfahren (Auswahl der Beistände, Präsentation von Schriftsätzen, mündliche Anträge etc.) (Ebene 5) anstellen.

Auf der Grundlage dieser im ersten, allgemeinen Teil aufgestellten Prinzipien wird dann im zweiten Teil ein konkreter Fall, der *Nicaragua*-Fall, untersucht. In diesem Fall macht schon die Darlegung der konkreten Sachlage das Ungleichgewicht der Rechtspositionen, und damit das voraussichtliche Verhalten der Parteien deutlich: während die USA in der schwierigen Lage waren, in der Hauptsache die Voraussetzungen der kollektiven Selbstverteidigung belegen zu müssen, und dabei insbesondere die Schwierigkeit antreffen würden, ihr Handeln als notwendig und vor allem als verhältnismäßig zu rechtfertigen, hatte Nicaragua die wesentlich leichtere Aufgabe, die allgemein bekannten Völkerrechtsverletzungen der USA zu belegen. Deshalb konnten die USA nur das Bestreben verfolgen, den Streitfall vor der Behandlung der Hauptsache abzublocken, was die Mitarbeit in der Jurisdiktionsphase erklärt und ebenso logisch das Nichterscheinen nach Mißlingen dieses Vorgehens.

Ohne auf weitere Details eingehen zu können, ist allgemein zum zweiten Teil der Arbeit zu bemerken, daß hier für denjenigen, der das Urteil des IGH nicht gelesen hat, die verschiedenen Phasen des Verfahrens und das Vorbringen der Parteien sowie die Bewertung des Materials durch das Gericht dargelegt werden, was zum Teil durchaus hätte kürzer geschehen können. Am interessantesten ist in diesem zweiten Teil die Bearbeitung der Voraussetzungen des Selbstverteidigungsrechts, die Frage, was als *armed attack* zu qualifizieren ist und welche Folgen sich aus der nicht als *armed attack* zu qualifizierenden Unterstützung von Aufständischen ergeben. Hier ist dem Autor eine gute Zusammenfassung der wesentlichen Lehrmeinungen und eine kritische, begründete Beurteilung der Entscheidung des Gerichts gelungen.

Der dritte Teil betrifft dann – laut Überschrift – die Schlußfolgerungen, stellt aber inhaltlich nochmals eine Zusammenfassung und zum Teil berechtigte Kritik am Urteil dar, insbesondere im Hinblick auf die Unterstützung der Aufständischen in El Salvador durch Nicaragua. Gerade zu dieser Kritik liegt aber die etwas zynische Bemerkung nahe, ob nicht in dieser Frage der ebenfalls rechtswidrigen Unterstützung von Aufständischen durch Nicaragua und deren in der Tat kritikwürdigen Beurteilung durch den IGH eine gewisse *litigation strategy*, nun seitens des IGH, gesehen werden könnte, nämlich die Warnung an Staaten davor, an einem Verfahren nicht teilzunehmen, da dies Lücken in der Beweiserbringung zur Folge haben kann.

Insgesamt ist aber gerade angesichts des äußerst widersprüchlichen Verhaltens der USA im *Teheraner Geisel*-Fall einerseits, in dem die USA als Musterschüler

des Völkerrechts und der Streitbeilegung durch den IGH aufgetreten waren, und dem *Nicaragua*-Fall andererseits, in dem die USA ein extrem gerichtsfyndliches, bis ins Persönliche gehende ablehnendes Verhalten an den Tag gelegt haben, sehr verdienstvoll, die Motive für ein solches Verhalten darzustellen. Diesen Zweck erfüllt die Monographie von Gill durchaus, wenn ihr auch der Vorwurf zu machen ist, daß – wohl im Hinblick auf das Erscheinen möglichst kurz nach der Beendigung des *Nicaragua*-Verfahrens – diese Arbeit kritischer hätte überarbeitet werden müssen, um zahlreiche Wiederholungen auszumerzen und vor allem auch Ausführungen, die hier nicht vonnöten sind (z. B. die Geschichte des IGH u. ä.) zu streichen, die die Konzentration auf das eigentliche, sehr interessante Thema nur verstellen. Auch die Darlegung des Urteils des IGH hätte keineswegs so umfassend ausfallen müssen, so daß insgesamt bei mehr Konzentration auf das Thema die Arbeit viel gewonnen hätte, die den Leser in ihrer jetzigen Form mit einer eher ungeordneten Masse an Material konfrontiert. Abgesehen von dieser formellen Kritik bleibt inhaltlich darauf zu verweisen, daß der Zugang zur Beurteilung sowohl der Entscheidungen des IGH als auch des Verhaltens der Staaten vom sogenannten *practical approach* aus für den Juristen nicht befriedigend ist, was hier speziell auf die Ausführungen zum politischen bzw. rechtlichen Streit zutrifft und daß gerade der *USA/Nicaragua*-Fall ebenso wie der *Teheraner Geisel*-Fall zeigt, daß langfristige Wirkungen der Entscheidungen des IGH nicht zu vernachlässigen sind, wie im vorliegenden Fall das Ergebnis der freien Wahlen in Nicaragua in diesem Jahre zeigt, das die Politik der USA bestätigt, aber natürlich vom Autor der Monographie noch nicht vorhergesehen werden konnte.

So ist die positive Botschaft, die der Autor allerdings unausgesprochen läßt, aus der Untersuchung der *litigation strategy* der Staaten in Verfahren vor dem IGH diejenige, daß das Verhalten eines Staates in einem bestimmten Streitfall nicht unbedingt Rückschlüsse auf sein allgemeines Verhalten zur gerichtlichen Streitbeilegung zuläßt und damit auch nicht auf die allgemeine Rolle, die der IGH in der internationalen Streitbeilegung spielt. Wenn auch politische Erwägungen in einem konkreten Fall die rechtlichen Pflichten eines Staates verdrängen, eine Tatsache, die man aufgrund der Besonderheiten des Völkerrechts hinnehmen muß, wenn auch keineswegs akzeptieren kann, so beinhaltet das keine negative Prognose für die friedliche Streitbeilegung im allgemeinen, sondern verstärkt wiederum nur die Argumente zugunsten einer Förderung der Befassung des IGH im einvernehmlichen Wege, im Wege des *real and actual consent*, und stärkt die Bedenken gegen die obligatorische Gerichtsbarkeit des IGH, deren Obligatorium ohne Mitarbeit der betroffenen Staaten dieser Bezeichnung nicht gerecht werden kann.

Karin Oellers-Frahm

Groot, Gerard-René de: Staatsangehörigkeit im Wandel. Eine rechtsvergleichende Studie über Erwerbs- und Verlustgründe der Staatsangehörigkeit. Köln [etc.]: Heymann; Den Haag: T.M.C. Asser Instituut (1989). LVI, 440 S. DM 98.–

Voller Neid schauen wir auf die benachbarten Niederlande, wo das hier zu besprechende Werk entstehen konnte. Mit Unterstützung des T.M.C. Asser Instituuts in Den Haag und gefördert durch die Rijksuniversiteit Limburg in Maastricht hat der dort beheimatete Autor eine umfassende rechtsvergleichende Studie über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit in neun Staaten Westeuropas (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Österreich, Schweiz, Spanien) erstellt. Vorrangiges Ziel der Arbeit ist es, Vorschläge zur Verbesserung des 1985 in Kraft getretenen niederländischen Staatsangehörigkeitsgesetzes zu unterbreiten, wobei für den Außenstehenden allerdings offenbleibt, warum diese Überlegungen so kurz nach der Novellierung angestellt werden. Die Reformvorstellungen des Autors greifen indes weit über sein »Heimatrecht« hinaus, was ihn dazu bewogen hat, die Arbeit in deutscher Sprache zu verfassen, um sie einem breiteren Leserkreis zugänglich zu machen.

Im ersten, allgemeinen Teil werden Begriff und Funktion der Staatsangehörigkeit erläutert und die völkerrechtlichen Schranken der nationalen Staatsangehörigkeitsgesetzgebung aufgezeigt. Die Staatsangehörigkeit wird nüchtern als sog. Koppelungsbegriff gesehen. Sie sei an sich eine »leere Hülle«, die erst dadurch aufgefüllt werde, daß die Staatsangehörigkeit zum Anknüpfungspunkt für die Zuweisung (»Koppelung«) von Rechten und Pflichten an Personen bestimmt werde (S.13; vgl. hierzu auch die Buchbesprechung von von Mangoldt, Juristen Zeitung 1989, 738). Der Autor leugnet nicht die psychologische Dimension der Staatsangehörigkeit. Die besondere Verbundenheit des Individuums zu seinem Heimatstaat wird jedoch an keiner Stelle zur Loyalität gesteigert, sondern allenfalls als ein rechtspolitisch in Rechnung zu stellendes Faktum gesehen, das vor allem bei der Frage des Verlustes der bisherigen Staatsangehörigkeit eine Rolle spielt (S.16). In dem völkerrechtlichen Kontext entwickelt de Groot seine Vorstellungen von einer europäischen Staatsangehörigkeit, die bis zu einer – gegenwärtig noch als Utopie zu wertenden – einheitlichen Staatsangehörigkeit einer Europäischen Union reichen (S.23–27).

Das Kernstück der Untersuchung bilden die neun Länderberichte, die einer einheitlichen Gliederung folgen: Nach allgemeinen Bemerkungen über die Entwicklung des jeweiligen Staatsangehörigkeitsrechts werden der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt und nach der Geburt sowie der Verlust in einem historischen Rückblick und in der gegenwärtigen Regelung aufgezeigt. Die konzise Darstellung ist hervorragend geeignet, sich einen schnellen und doch nicht oberflächlichen Überblick über das Staatsangehörigkeitsrecht in den untersuchten Ländern zu verschaffen. Angesichts der Schwierigkeiten, über die reinen Gesetzestexte hinaus Zugang zu fremden Rechten zu finden, kann der Wert eines Kompendiums, das die tragenden Strukturprinzipien der jeweiligen Staatsangehörigkeitsregelungen vermittelt, nicht hoch genug veranschlagt werden. Der Rezensent vermag zu dem der Bundesrepublik Deutschland gewidmeten Kapitel allenfalls kleinliche Be-

merkungen anzubringen, wie z. B. zu S.68, wo die Nr.6.1.3 der Einbürgerungsrichtlinien noch nicht in der aktuellen Fassung wiedergegeben wird (Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 13.11.1984, Gemeinsames Ministerialblatt 1984, 521). Die gesetzgeberischen Bemühungen zur Schaffung von Einbürgerungs erleichterungen für die Ausländer der zweiten Generation sind nicht, wie der Autor auf S.71 feststellt, mit dem Ende der 9. Wahlperiode des Deutschen Bundestages abgebrochen worden. Die »endlose Geschichte« fand in zwei – wiederum gescheiterten – Bundesratsinitiativen der SPD-regierten Bundesländer ihre Fortsetzung (BR-Drs.339/86 und 207/88). Gleichlautende Neuauflagen der Gesetzesanträge (BT-Drs.11/4268 und BR-Drs.408/89) haben durch das inzwischen verabschiedete Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts (BR-Drs.290/90) ihre Erledigung gefunden. Auf die vergleichsweise ausführliche Würdigung eines Antrags der Bundestagsfraktion der Grünen für ein Gesetz über die Niederlassung von Ausländern aus dem Jahre 1984 (S.71/72) hätte angesichts der geringen politischen Relevanz verzichtet werden können. Heute muten die Vorstellungen der Grünen geradezu »realpolitisch« an, wenn man sie mit ihrem neuesten Entwurf eines Einbürgerungsgesetzes vergleicht, wonach jeder Ausländer nach einem fünfjährigen Aufenthalt im Bundesgebiet unabhängig von seinem ausländerrechtlichen Status einen Einbürgerungsanspruch erhalten soll (BR-Drs.11/4464). Bei der gelungenen Aufbereitung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts kann unbedenklich auf die Verlässlichkeit auch der übrigen Länderberichte geschlossen werden.

Im dritten Teil werden die in den Länderberichten gesponnenen Fäden zu einem rechtsvergleichenden Teppich verwoben. Die in den untersuchten Ländern vorgefundenen Gründe für Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit werden hinsichtlich ihrer Ähnlichkeiten oder Gegensätze strukturiert und bewertet, um auf diese Weise die aus der Sicht des Autors jeweils wünschenswerte Regelung zu gewinnen. Besondere Aufmerksamkeit verdient die kritische Würdigung der Einbürgerungsvoraussetzungen (S.237–270), die de Groot auf objektive und meßbare Kriterien reduziert wissen möchte. Abschließend werden gemeinsame staatsangehörigkeitsrechtliche Tendenzen aufgezeigt, die – bei allen Unterschieden der nationalen Regelungen – doch Umrisse eines (west-)europäischen Standards sichtbar werden lassen: die Gleichberechtigung der Geschlechter im Verhältnis von Ehemann zu Ehefrau sowie im Verhältnis von Vater und Mutter zu den Kindern; das Vordringen von *ius soli*-Elementen in die vom Abstammungsprinzip beherrschten Systeme; die Gleichberechtigung von ehelichen und nichtehelichen Kindern; die Bekämpfung der Staatenlosigkeit. Das Zurücktreten des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit im Interesse der erleichterten Einbürgerung der zweiten Ausländergeneration ist dagegen wohl mehr Postulat als feststellbare Tendenz. Die Untersuchung mündet im vierten Teil in konkrete Vorschläge für eine Änderung des niederländischen Staatsangehörigkeitsgesetzes.

Fremdsprachige Zusammenfassungen werden auf Niederländisch, Englisch, Französisch, Spanisch und Italienisch geliefert.

Die Position de Groot's gegenüber seinem Thema läßt sich als nüchtern und progressiv beschreiben. Die Staatsangehörigkeit wird aller mystischen Überhöhung entkleidet; sie ist »die Manifestation eines tatsächlichen Bandes zwischen einer Person und einem Staat« (S.190). Hieran werden die rechtlichen Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit gemessen. Ob dem Autor in allen Punkten zu folgen ist, kann hier nicht erörtert werden. Es sei nur auf das aktuelle Problem der doppelten Staatsangehörigkeit hingewiesen. de Groot hält die Forderung nach Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit für »psychologisch unvernünftig« (S.262), weil sie Ausländer daran hindere, die Einbürgerung im Aufnahmestaat zu beantragen. Um insbesondere die Integration der Ausländer der zweiten Generation auch auf der Ebene der Staatsangehörigkeit zu fördern, solle vermehrt eine doppelte Staatsangehörigkeit akzeptiert werden (S.321). Das ist aus der Sicht des Autors konsequent; denn ein tatsächliches Band kann eine Person auch zu zwei Staaten haben, wenn man nicht meint, der Mensch könne in ungeteilter Loyalität nur »einem Herren dienen«. Gleichwohl kann die rein psychologische Betrachtung der Mehrstaatigkeit nicht befriedigen, wenn nicht auch die hieraus resultierenden praktischen Probleme in die Betrachtung einbezogen werden: der Auslandsschutz von Doppelstaatern, Fragen der Wehrpflicht und der Auslieferung sowie die kollisionsrechtliche Behandlung von Mehrstaatern. Die Probleme sind gewiß lösbar, sie können jedoch bei der Erörterung des Themas nicht ausgespart werden. Zukunftsweisend ist dagegen der Gedanke, jedenfalls innerhalb der EG eine Mehrfachstaatsangehörigkeit als Vorstufe zu einer europäischen Staatsangehörigkeit zu betrachten (S.321).

Der Wert des Buches von de Groot liegt in der einprägsamen Präsentation der komplexen Staatsangehörigkeitsregelungen in den neun untersuchten europäischen Staaten. Wer nach neuen oder anderen staatsangehörigkeitsrechtlichen Konzepten sucht, kann an dieser prall gefüllten Fundgrube nicht vorbeigehen. Der Vergleich mit anderen Rechtsordnungen befähigt uns, uns von eingefahrenen Denkmustern zu lösen. So ist es etwa erwägenswert, als elegante Zwischenlösung zwischen *ius soli*-Erwerb und Einbürgerung für Ausländer der zweiten Generation ein Optionsrecht vorzusehen, das ihnen auch hinreichende Mitbestimmungsrechte lassen würde (vgl. S.216ff.). Andere Staatsangehörigkeitsrechte zeigen Möglichkeiten auf, wie dem Fortbestand einer durch Abstammung erworbenen ineffektiven Staatsangehörigkeit im Ausland durch Schaffung entsprechender Verlusttatbestände entgegengewirkt werden kann – eine Regelung, die der vermehrten Zulassung von Mehrstaatigkeit an die Seite gestellt werden müßte. In der Bundesrepublik Deutschland, wo das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) aus deutschlandpolitischen Gründen als Petrefakt aus der Kaiserzeit gehegt und allenfalls unter dem Diktat verfassungsrechtlicher Gebote geändert wird, haben wir den unbefangenen Umgang mit unserem Staatsangehörigkeitsrecht verlernt. Um so

wichtiger ist es, auf Schriften wie die vorliegende zurückzugreifen, um bei geänderten politischen Verhältnissen für die Entwicklung eines zeitgemäßen Staatsangehörigkeitsrechts gerüstet zu sein.

Die Abfassung der Arbeit in deutscher Sprache ist eine beneidenswerte Leistung. Bei aller Sorgfalt bleiben natürlich einige sprachliche und orthographische Unebenheiten, die der Verlag leider unbesehen übernommen hat. Insoweit hätte ein Lektor noch etwas (sprach-)sensibler zu Werke gehen können. Ärgerlich ist auch die Verbannung einer imposanten Zahl von »Fußnoten« an das Ende des Buches, wo sie kaum noch zur Kenntnis genommen werden, will man die Lektüre nicht durch ständiges Hin- und Herblättern beeinträchtigen. Schließlich fehlen in den Kopfleisten der einzelnen Seiten die Gliederungsziffern, was die Handhabung von Verweisungen im Text außerordentlich erschwert, weil sie sich nicht an den Buchseiten, sondern an den Ziffern orientieren. Eine solche »Verpackung« hat der Autor nicht verdient.

Berthold G a a z, Hannover

Human Rights in Domestic Law and Development Assistance Policies of the Nordic Countries. Ed. by Lars Adam Rehof & Claus Gulmann. Publications from the Danish Center of Human Rights No.2. The Danish Center of Human Rights, Copenhagen 1989. Dordrecht, Boston, London: Nijhoff (1989). IX, 212 S. (International Studies in Human Rights, Vol.12). Dfl.100.-/US\$ 54.-/UK£ 34.-

Die anzuzeigende Publikation macht die Vorträge, die auf dem vom Dänischen Menschenrechtszentrum im Jahre 1987 in Kopenhagen veranstalteten 4. Nordischen Menschenrechtsseminar in englischer Sprache gehalten wurden, dankenswerterweise einem größeren Interessentenkreis zugänglich. Die Tagung behandelte zwei inhaltlich unterschiedliche Fragenkreise, nämlich zum einen die Zusammenhänge zwischen Entwicklungshilfe und Menschenrechten und zum anderen den rechtlichen Status der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in den nordischen Staaten.

Zum ersten Themenkreis gehören die durchgängig informativen Beiträge, welche die Entwicklungshilfepolitik von Finnland, Norwegen und Schweden (sowie den Niederlanden), einer dänischen *non governmental*-Organisation sowie der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds darstellen; ergänzt werden diese – kritisch beschreibenden – Analysen durch Referate, die sich mehr grundsätzlich mit der Problematik befassen, inwieweit Menschenrechte als Maßstab und Ziel von Entwicklungshilfepolitik eine Rolle spielen sollen und können. Überwiegend kommen die Autoren dabei zu dem Schluß, daß Entwicklungshilfe nicht nur im Bereich sozialer und wirtschaftlicher Rechte von Bedeutung ist, sondern daß die jedenfalls grundsätzliche Beachtung der grundlegenden bürgerlichen und politischen Rechte Voraussetzung für eine effektive Entwicklungspolitik sein sollte. Einstellung von Entwicklungshilfemaßnahmen sollte jedoch nur in den als eher selten eingeschätzten Extremfällen einer sich durch ausländische Hilfsmaßnahmen

bereichernden Elite oder extremer Menschenrechtsverletzungen in Erwägung gezogen werden.

Ausgangspunkt der Arbeiten zum zweiten Themenkreis war der bekannte Umstand, daß die nordischen Staaten, wie auch Großbritannien, die EMRK nicht in ihr innerstaatliches Recht in einer Weise inkorporiert haben, die ihre unmittelbare Anwendbarkeit durch die nationalen Gerichte ermöglicht. Die sich hieraus ergebenden Probleme und die nicht immer befriedigenden Versuche, das nationale Recht konventionskonform auszulegen, werden für Dänemark, Norwegen und Schweden fachkundig erläutert. Angesichts der die skandinavischen Staaten, insbesondere Schweden, betreffenden Praxis der Straßburger Konventionsorgane erscheint die Auffassung, daß eine Inkorporierung der EMRK in das nationale Recht für die tatsächliche Grundrechtssituation keine allzu große Änderung bewirkte, jedoch als zumindest zweifelhaft.

Insgesamt kann man dem kürzlich gegründeten Dänischen Menschenrechtszentrum zu dieser Tagung und der aus ihr hervorgegangenen Veröffentlichung durchaus gratulieren; überzeugend ist vor allem der Ansatz, Menschenrechtsprobleme sowohl auf regionaler wie universeller Ebene – und hier vor allem als wichtigen Bestandteil des Nord-Süd-Dialogs – anzugehen.

Rainer Hofmann

Integration Through Law. Europe and the American Federal Experience. A Series under the General Editorship of Mauro Cappelletti, Monica Seccombe, Joseph Weiler. Berlin, New York: de Gruyter ... (European University Institute/Institut Universitaire Européen/Europäisches Hochschulinstitut/Istituto Universitario Europeo, Series A: Law/Droit/Recht/Diritto 2.1–3; ...).

Vol.2: Environmental Protection Policy. By Eckard Reh binder and Richard Stewart, Associate Ed. Patrick Del Duca. 1985 (2.2). XXIV, 350 S. DM 132.–

Vol.3: Consumer Law, Common Markets and Federalism in Europe and the United States. By Thierry Bourgoignie and David Trubek (with Louise Trubek and Denise Stingl). 1987 (2.3). XXIII, 271 S. DM 108.–

Vol.4: Legal Harmonization and the Business Enterprise: Corporate and Capital Market Law Harmonization Policy in Europe and the U.S.A. By Richard M. Buxbaum and Klaus J. Hopt. 1988 (2.4). XXXV, 346 S. DM 154.–

Vol.5: The Legal Integration of Energy Markets. By Terence Daintith and Stephen F. Williams. 1987 (2.5). XXVII, 176 S. DM 80.–

The selected area studies listed above comprise the second part of a twopart series published under the auspices of the European University Institute (see review of books 1, 2 and 3 of part one in 48 ZaöRV 553 [1988]). They complement their companion volumes on the constitutional, institutional and jurisprudential dimensions of federal integration, giving form to the more philosophical substance, using to varying degrees comparative methodologies confined more strictly than part one to the United States and the European Communities.

Volume 2 on “Environmental Protection Policy”, an exhaustive and extremely well annotated treatment, describes in turn European and United States legislative

competences and instruments; their substantive application in roughly identical areas (water, air and noise pollution, waste disposal, hazardous substances, radioactivity, a catch-all category – agriculture, forestry, land use planning, protection of flora and fauna – and environmental impact assessments); their implementation and enforcement; and finally, the policy processes in the two systems. Though written in 1985, thus superseded both by the EC Council Resolution on the Continuation and Implementation of a European Community and Action Programme on the Environment (1987–1992), O.J. C 328/1 (1987), and the applicable provisions of the Single European Act, O.J. L 169/1 (1987), on the one hand, and by the US “Superfund” legislation of 1986 (Amendments to the 1980 Comprehensive Environmental Response, Compensation and Liability Act, 42 U.S.C. § 9601 *et seq.* [Public Law (P.L.) No. 99–499 of October 17, 1986]), the work remains valuable as a seminal reflective study, unique in its comparative perspective. (For updating, see A. Haagsma, *The European Community’s Environmental Policy: A Case Study in Federalism*, 12 *Fordham International Law Journal* 311–359 [1989]; and American Law Institute-American Bar Association, *Practical Guide to Environmental Law* [1987].)

The authors establish at the outset their own methodology, discussing the various tools for environmental control and mechanisms of integrations: litigation, regulation, subsidies, economic incentives and environmental impact assessments. They list the incentives for coordination on the federal level such as transboundary spillovers and economies of scale, as well as historic disincentives including resentment of centralized direction, differences in geographic, ecological and industrial conditions and opposition by industrial and commercial special interests. The federal-state problems are similar in the two systems despite the Community’s lack of a central organ comparable to the Environmental Protection Agency because of the extremely wide latitude given EC environmental policy through combined use of the preamble and Arts. 2, 100 and 235 of the EEC Treaty. The constitutionalization of this policy in the Single European Act merely makes explicit powers already preempted by the Community organs through liberal interpretation of these Treaty provisions.

Under the chapters on implementation and enforcement, the roles of legislative and administrative institutions, as well as that of litigation are examined. Here the European Court of Justice’s restrictive rulings on standing of private litigants and the muted propensity for litigation in European countries relative to that found in the United States are evident. Policy processes are similarly difficult to compare, there being more layers of consultation, consensus and coordination within the European Communities than in the United States federal system.

The concluding chapter is a synthesis of findings, emphasizing basic institutional differences and comparing the degree of integration of environmental policies. Legislative tools are clearly more powerful in the US federal system, the Communities still tending by virtue of their decision-making system toward lowest-com-

mon-denominator consensus despite the Single European Act improvements in majority voting by the Council. Nonetheless, industrial interests and their influence on US policymakers without doubt offset the inherent power of the centralized authorities to improve environmental policies, particularly under the current and most recent administrations.

Volume 3 on "Consumer Law, Common Markets and Federalism" is essentially the product of two separate and independent studies introduced in twenty-five pages by David Trubek. He comments on various common features of consumer protection in federal systems, i.e., conflicts between consumer protection and open borders, and on the political economies of protection; he also summarizes parts two and three, concluding with prospects for the future of consumer law in the Communities.

Following the introduction is the joint contribution of David Trubek, Louise Trubek and Denise Stingl (pp.27-85), and then the contribution by Thierry Bourgoignie on the European Community (pp.89-234). Both of these sections are supplemented by lists of references, part three on the EC being the most exhaustive.

Though the comparative analysis is more parallel than integrated, the information contained in the volume allows the reader to draw such conclusions, especially after reading Bourgoignie's exposition. One is stuck by comparative "precedents" in the two systems, such as the *Cassis de Dijon* landmark, case 120/78, [1979] ECR 649, and the lessons from US courts' interpretations of permissible health, safety and "public policy" exceptions to the Commerce Clause. Drawing on part two, Bourgoignie acknowledges that the US experience can only in specific instances instruct European consumer protection law. By his thorough and in this reviewer's opinion excellent explanation not only of the history of the consumer protection movement in Europe, but also of the basic features of Community law, he permits the non-Community scholar or reader to find fruitful analogies.

Incorporating the significant innovations of the 1985 Council Directive on producers' strict liability for consumer product defects (O.J. L 210/29, of 7 August 1985), in his final rendition of the paper presented in December 1981, he, nevertheless, concludes that there is continued need for better consumer protection at the Community level. He does not advocate exclusion of Member State initiatives or independence, any more than such state laws have been superceded or abolished in the US; but efforts such as the Consumer Product Safety Act, P.L. 92-573, § 26(a), as amended, 15 U.S.C. § 2075(a) (1976) or the Magnusson-Moss Warranty Act, and other federal innovations can do much to make protection more reliable and equitable through uniformity. A "more viable partnership" between Member States implementing Community programs and a more clearly accepted and "efficient central authority" are needed, in his opinion, together with strategies to ensure more effective consumer input.

The description of the US system melds the academician's and practitioners'

views, presenting analysis of specific fields including antitrust and trade regulation, food and drug laws, consumer product safety, regulation of insurance, and product liability. Institutional questions involving the “dormant” Commerce Clause, the doctrines of federal intervention and preemption, and voluntary standards are also addressed. While containing no clear references to the European experience, the reader, once again, is invited by part three to make such a synthesis.

Volume 5 by Terence Daintith and Stephen Williams on “The Legal Integration of the Energy Markets” was the next published in the series. Its framework for comparison of the US and EC policies is the most useful of the subject specific studies, offering a point-by-point analysis and contrast. In their introduction, the authors look first at energy resources and energy as a vital element of a unified market. One begins with the fact that the first two European Communities were, of course, Coal and Steel and EURATOM. The degrees of self-sufficiency and the different structures of energy supply industries in both systems are contrasted, as well as the most significant geographical aspects of the respective jurisdictions.

The second chapter focuses on state interventions in energy markets through direct export restrictions, state ownership, taxation and mechanisms to correct market failures (i.e., offsets to inadequate specification of property rights). While US developments are longer lived, therefore more extensive in some cases than those on the Community level, the authors point to surprising contrasts such as harmonization of EC Member States’ general indirect taxes of energy resources *vis-à-vis* the lack of such centralized policy in the US (p.75). In the US, the “substantial nexus” and “fair apportionment” tests applied by courts to cases of multiple taxation of interstate commerce allow discrepancies between states not permissible under EC policy.

The problem of centralized energy policy is in a certain way more paramount in Europe where populations are more densely concentrated, more Member States are dependent on foreign supplies, and independent energy policies more clearly impact immediate neighbours. Oil and gas crises have, of course, mandated federal interventions, coordinations and correctives in both systems, concurrently weakening state powers to adjust market failures. US benchmarks described in the volume begin with the 1938 regulation of wellhead prices of natural gas and the mid-1970’s natural gas crisis, federal intervention in crude oil markets until 1973, by tax advantages, prorationing and import quotas, followed by price controls and entitlements from 1973–1980. In the European Communities, while control measures have to be triggered by “manifest crisis”, there has been little difficulty invoking the relevant provisions since 1958 (p.133). The EEC regime for oil and gas supplies, based on rationales of free trade between the Member States rather than energy specific provisions, has been shaped by the Suez crisis and the 1973/74 oil crisis. Community decisions and directives to control Member State supplies were first adopted in 1968, followed by more extensive measures in 1972, 1977, and 1979. The Court of Justice has also been an actor in Community energy

policies in cases such as 231/83, *Cullet v. Centre Leclerc* (judgment of 29 January 1985), [1985] ECR 315), and *Bulk Oil (Zug) AG v. Sun International Trading Co. Ltd.* (judgment of 18 February 1986), [1986] ECR 576).

Volume 4 by Richard M. Buxbaum and Klaus J. Hopt on "Legal Harmonization and the Business Enterprise" is the last to be published in the subject specific series. (Volume 6 by Yves Mény and Bruno De Witte on "Regionalism and Federalism" is forthcoming.) It is a handbook for company law aspects of "Europe 1992", a scholarly analysis supported by a wealth of references detailed in separate appendices of articles and books and made accessible, as with the other volumes, by a comprehensive index.

The introductory chapter describes the models of inquiry for the two distinct studies of the American and European experiences, identifying at the outset the difficulties and weaknesses of comparisons despite basic similarities in industrial structure and capital market integration tools. As with the prior studies, the complexities of the institutional decision-making of and within the Communities are highlighted, and their effects on harmonization and unification of laws emphasized in contrast with the fifty-one US jurisdictions guided in part by federal legislation, in part by uniform codes and accounting principles. Though the US chapter assumes perhaps too much knowledge for the non-American or non-specialist, its substance and value as a comparative source are beyond doubt. Considerable attention is devoted to conflicts of law issues as they have shaped the federalization of US corporate law, and to the constitutional factors at play, particularly through the Commerce and Full Faith and Credit Clauses of the US Constitution. A significant discussion of state and federal securities regulations informs the European reader as to a field which has not yet blossomed in or bludgeoned courts (depending on your viewpoint) to the same extent in Europe.

For those unfamiliar with European company law, it might be good to begin with the chapter on "Status, Difficulties and Prospects of Integration" (pp.250–258). The analytic tables of directives, regulations and agreements adopted and proposed from the early 1960's give a sense of the historic progression and misnomer (at least for the US) of "Europe 1992". It also illustrates the piecemeal process of Community company legislation, giving a reference point for the enlightening discussion found in chapter three. Again, reading may be rough going for the beginning US comparativist not schooled in various European Member States' corporate structures. The historic divergences between Member States in terms of formation and financing of companies, controls of management, the roles of shareholders, workers' participation, corporate disclosure requirements and choices of legal forms are the target of Treaty mandated harmonization efforts. A short survey of those provisions is found at pp.194/195, and 204–212. Member States' failures to implement Community legislation are also touched upon, as well as difficulties of enforcement.

In addition to an historic description of the concept of codetermination, a point

of great concern to US business, the authors conclude with prospects for European integration in the light of the roles of administrative agencies and courts. A final chapter putting "The Legal Problems in Their Social Context" returns to the language of the models presented in the introduction. (The Draft Community Charter of Fundamental Social Rights, Arts.20–21, COM[89] 471 final, of 2 October 1989, was not envisaged.) The authors point out that despite apparent limits and drawbacks to US transparency and disclosure rules and practices, that experience seems to suggest that "improvement in the public awareness and public participation process not only is an important legitimating function of the federal government and may pay off in increased political strength of the federal government, but may also be an immediate direct and important substantive aid in the development of legal harmonization as it slowly fosters this long-term legitimating function" (p.288).

As with most series published in sequence, the longevity of each volume is threatened by subsequent developments, in this case the adoption of the European Single Act and the 1992 directives designed to complete the internal market. In some cases, as just described, the most recent developments are included; for other volumes, however, their omission renders them not obsolete but incomplete, reflecting the ongoing process of integration. The nature of that process, both dynamic and viscid, and the importance of basic lessons in federalism and integration being drawn on both sides of the Atlantic by fruitful comparisons make both multi-volume parts of this Florence research project essential holdings for public and private libraries concerned with trans-Atlantic relations.

Mary Dominick, New York

Die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz (II). Das neue Recht ab 1. Januar 1989. Hrsg. von Karl-Heinz Böckstiegel. Mit Beiträgen von Pierre Lalive [u. a.] und mit den wichtigsten Texten. Köln [etc.]: Heymann 1989. VI, 219 S. (Schriftenreihe des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtswesen/German Institute of Arbitration, hrsg. von/ed. by Karl-Heinz Böckstiegel, Bd.1/II).

Dieser zweite Band in der Schriftenreihe des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtswesen zur Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz geht auf eine gemeinsame Veranstaltung dieses Instituts und der Schweizerischen Vereinigung für Schiedsgerichtsbarkeit zurück. Er behandelt in neun Beiträgen das seit dem 1. Januar 1989 geltende neue schweizerische Recht der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Da die meisten der Autoren bei der Gestaltung der neuen Kodifikation mitgewirkt haben, kann die Publikation nicht nur als Einführung, sondern zugleich als erste Grundlage für die Auslegung des neuen Rechts dienen.

Nach einer Einführung von Pierre Lalive gibt der Hauptbeitrag von Marc Blessing einen umfassenden Überblick über das neue internationale Schiedsgerichtsrecht der Schweiz. Anhand der einzelnen Artikel des 12. Kapitels des neuen IPR-Gesetzes behandelt er sämtliche dort geregelten Fragen wie Schiedsvereinbarung, Schiedsrichter, Verfahren, Zuständigkeit, anwendbares Recht, Schiedsent-

scheid, Anfechtung, Beschwerde und ausländische Schiedssprüche. Eine englische Übersetzung des 12. Kapitels rundet die vorzügliche Darstellung ab.

Die weiteren Beiträge vertiefen Einzelaspekte der neuen gesetzlichen Regelung oder befassen sich mit zusätzlichen Aspekten der Materie. Robert Briner geht den in der Praxis besonders interessierenden Fragen der Anfechtung und Vollstreckung des Schiedsentscheides nach. Claude Reymond untersucht das Zusammenwirken von 12. Kapitel des IPR-Bundesgesetzes und kantonalem Recht, das dem kantonalen Richter die Anwendung des neuen Rechts im Wege der sog. Vollzugsgesetzgebung überträgt. Die Schweiz als traditionellen »Sitzort« internationaler Schiedsgerichte stellt Eugen Bucher dar. Schwerpunkte bilden das hier zur Anwendung kommende Verfahrensrecht, sowie einige Sonderfragen wie etwa Zusammensetzung des Schiedsgerichts und Aufrechnung. Bernd von Hoffmann untersucht in seinen Anmerkungen weitere Einzelpunkte, vor allem zum Streitgegenstand, der Schiedsvereinbarung und dem anwendbaren Recht. Den Auswirkungen, die die Neuregelung der Anfechtung und Vollstreckung des Schiedsentscheides insbesondere im deutschen Vollstreckbarerklärungsverfahren hat, geht Wolfgang Kühn nach. Und schließlich gibt Anton Pestalozzi einen Überblick über die Schiedsgerichtsbarkeit der Zürcher Handelskammer und Dieter Hangarter über die der Handelskammer Deutschland-Schweiz. Ein Anhang mit der deutschen Fassung der einschlägigen Vorschriften des neuen IPR-Gesetzes, der Schlichtungs- und Schiedsgerichtsordnung der Zürcher Handelskammer sowie der Verfahrensordnung des Zürcher *Mini-trial* ergänzt diesen Band, der nicht nur die erste zusammenfassende Erläuterung des neuen Rechts darstellt, sondern auf den man sicher noch geraume Zeit zurückgreifen wird.

Norbert Wühler, Den Haag

Law in the People's Republic of China. Commentary, Readings and Materials.

Ralph H. Folsom and John H. Minan (eds.). Dordrecht, Boston, London: Nijhoff (1989). XVIII, 1076 S. Dfl. 495.-/US\$ 245.-/UK£ 159.-

Das Buch "has been prepared primarily for use in university courses on Chinese law and government". Es besteht aus einer Sammlung englischsprachiger Aufsätze zu diversen Bereichen des Rechts der Volksrepublik China, der Wiedergabe englischer ("official or quasi-official", wie die Herausgeber meinen) Übersetzungen wichtiger chinesischer Gesetze und kurzer einleitender Kommentare, womit "a current and systematic survey of Chinese law" geboten werden soll und, sieht man ab vom Verwaltungsrecht, auch geboten wird.

Im ersten Teil wird in rechtshistorische und verfassungsrechtliche Grundlagen eingeführt. Es folgen dann Abschnitte über "Dispute Settlement", "Legal Profession" und "Procedural Law". Der Abschnitt zum "Substantive Law" enthält Kapitel zu Straf-, Familien-, Vermögens-, Arbeits-, Vertrags-, Wirtschaftsverwaltungs-, Außenwirtschafts-, Steuer- und Schadensersatzrecht. Der letzte Teil bietet einiges Material zum Recht der zu errichtenden Sonderverwaltungszonen Hong Kong und Macao.

Robert Heuser

Raisonner la raison d'Etat. Vers une Europe des droits de l'homme. Travaux du séminaire «Politique Criminelle et Droits de l'homme» organisé par Mireille Delmas-Marty dans le cadre de l'Institut de Droit Comparé de Paris de 1987 à 1989. (Paris): Presses Universitaires de France (1989). 512 S. («Les voies du droit» collection dirigée par Mireille Delmas-Marty, Jean-Pierre Royer, Gérard Timsit). FF 240.–

Der Titel «Raisonner la raison d'Etat» ist trotz inhaltlicher Richtigkeit unglücklich gewählt. Entgegen des dadurch erweckten Anscheins sind nämlich die in diesem Buch von insgesamt 19 verschiedenen Autoren verfaßten (Kurz-)Beiträge keine staatsphilosophischen oder allgemeinen staatspolitischen Essays. Vielmehr entstand dieses in der Reihe «Les voies du droit» erschienene Sammelwerk während bzw. als Ergebnis des 1987 bis 1989 durchgeführten und von der Herausgeberin organisierten Seminars über Kriminalpolitik und Menschenrechte am Rechtsvergleichungs-Institut in Paris und an der «Ecole des Hautes Etudes en Sciences Sociales». Der Untertitel «Vers une Europe des droits de l'homme» bringt jedenfalls deutlicher zum Ausdruck, daß die Thematik dieses Buches im Bereiche der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) einzuordnen ist, genauer bei der Frage der Einschränkung ihrer Rechte und Freiheiten aufgrund öffentlicher Interessen bzw. aufgrund der sog. Staatsräson. Auf den Grundrechtsschutz im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften wird – entsprechend seiner geringeren Bedeutung – nur vereinzelt Bezug genommen.

Den Begriff der Staatsräson (*raison d'état*) definiert Delmas-Marty in einer ersten kurzen Fußnote und abgestützt auf die Wörterbücher Grand Larousse und Grand Robert als weitgehend synonym mit einem gewissen Hang der öffentlichen Gewalt, sich unter Berufung auf höhere Interessen der nationalen Gemeinschaft oder des Staates über das Recht hinwegzusetzen. Wie die Herausgeberin einleitend weiter hervorhebt, entstehe bei einer ersten Lektüre der Konvention denn auch leicht der Eindruck, daß durch die Vielzahl von Vorbehalts-, Ausnahme- und Beschränkungsklauseln dieser Staatsräson ein allzu großes Gewicht beigemessen werde. Zur Abklärung dieses Eindrucks und zur Beantwortung der provokativen Frage, ob und wie weit diese Ausweich-Klauseln (*clauses échappatoires*) von vornherein gewisse Mängel und Übergriffe im Grundrechtsbereich der EMRK unter dem allzu oft für die Staatsräson herhaltenden Deckmantel des Allgemeininteresses zu legitimieren vermögen, soll der erste Hauptteil des Buches unter dem Titel «Ambiguïté du système européen» beitragen. Dabei bewirken diese Ausweich-Klauseln oder Rechtfertigungsgründe nach Delmas-Marty/Soulier neben einer strukturellen Zwei- oder Doppeldeutigkeit (*ambiguïté structurelle*) aufgrund des Schutzes des Individuums einerseits und der Zuerkennung der Souveränität an die Mitgliedstaaten andererseits auch eine *ambiguïté fonctionnelle* der EMRK: Außer ihrer Funktion der Legitimierung von Grundrechtseinschränkungen im Namen des Allgemeininteresses bzw. der Staatsräson erweitern sie zugleich die rechtliche Kontrolle der nationalen Praxis durch die Straßburger Organe. Gerade weil sich

hinter jedem Staat und unabhängig von seiner Regierungsform die Staatsräson als dauernde Versuchung verberge, könnten sich durch die Rechtsprechung der Straßburger Organe auf europäischem Niveau gewisse rechtliche Überprüfungsvoraussetzungen verfestigen, unter denen das Allgemeininteresse angerufen werden kann. Dadurch erwiesen sich diese Ausweich-Klauseln auch als Mittel, um die Verlockung und den Mißbrauch der Staatsräson zu beschränken.

Nach einer Erläuterung der *déroptions* (Art.15), *exceptions* (Art.2, 4 Abs.2, 5, 6, ZP VI Art.1) und *restrictions* (Art.8–11, ZPI Art.1, ZPIV Art.2, ZP VII Art.1) werden diese drei Kategorien von Ausweich-Klauseln in vier Themenbereichen, welche als Bestandteil einer *politique criminelle* im weiten Sinne in besonderem Maße der Staatsräson unterworfen sind bzw. für diese dienstbar gemacht werden können, auf ihre praktische Bedeutung in der Straßburger Rechtsprechung hin untersucht. Es sind dies die Bekämpfung des Terrorismus (Soulier, S.29–49), die Ausländer- oder Fremdenpolizei (Massias, S.51–87), das Pressewesen (Jacq/Teitgen, S.89–120) sowie das Schutzziel der Moral (Koering-Joulin, S.121–144). Gerade in diesen Bereichen vermag ein Blick auf illustrative Beispielfälle aus der Rechtsprechung von Kommission und Gerichtshof die *ambiguïté fonctionnelle* der EMRK und damit auch die Erweiterung der rechtlichen Überprüfung der nationalen Praxis trotz des den Mitgliedstaaten weiterhin zustehenden Ermessens- und Beurteilungsspielraums anschaulich aufzuzeigen.

Im zweiten und unter dem Titel «Résistance des états» stehenden Hauptteil gehen dreizehn Autoren aus elf Mitgliedstaaten der Frage nach, ob diese europäische Kontrolle vorhanden bzw. wie wirksam sie ist, ob mit andern Worten eine Änderung der nationalen Praxis im Bereiche der Kriminalpolitik auszumachen ist (Belgien: Tulkens, Frankreich: Koering-Joulin/Wachsmann, Griechenland: Bechlivanou, Italien: Palazzo/Bernardi, die Niederlande: Vervaele, Spanien und Portugal: Cavagna/Monteiro, Bundesrepublik Deutschland: Frowein, Vereinigtes Königreich: Leigh, Schweden: Sundberg, Schweiz: Trechsel). Hier zeigt nun die äußerst interessante und informative Untersuchung, daß die Wirkung, ob sie nun individuell oder generell, vorbeugend oder korrigierend, direkt oder indirekt sei, in erster Linie vom guten Willen der weiterhin souveränen Staaten abhängt. In der Mehrzahl dieser Staaten wird dieser gute Wille jedoch mehr zur Schau getragen als wirklich gelebt. So geben Gesetzesreformen nicht selten vor, eine neue Grundrechtseinschränkung auf den Wortlaut der EMRK selbst abzustützen, um damit gerade dessen Zwei- oder Doppeldeutigkeit auszuspielen. Aufgrund solcher Ränke und Kniffe der Staatsräson ist ein gewisser Widerstand der Mitgliedstaaten im europäischen Kontrollsystem also durchaus auszumachen.

Der dritte und – abgesehen von in einem Anhang aufgeführten Schrankennormen und Rangordnungen der EMRK in den einzelnen Mitgliedstaaten – letzte Hauptteil (S.399–494) steht unter dem Titel «Dynamique de la relation Europe-Etats». Darin beschreibt zunächst Ost umfassend und kompetent die verschie-

denen vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte seiner evolutiven und dynamischen Rechtsprechung zugrundegelegten Auslegungsmethoden (S.405–463). Delmas-Marty führt ihrerseits unter dem Titel «Fécondité des logiques juridiques sous-jacentes» (S.465–494) die verschiedenen durch die Straßburger Praxis weiterentwickelten und verfeinerten Schrankenerfordernisse des Gesetzesvorbehalts, der einzelnen in den verschiedenen Schrankenvorbehalten vorausgesetzten Schrankenziele, der Notwendigkeit sowie des demokratischen Geistes auf, um daraus in Verbindung mit dem Ermessensspielraum der Vertragsstaaten den Schluß zu ziehen, daß je nach Umständen des Einzelfalles und je nach Zeit veränderliche Vereinbarkeitsschwellen oder -grenzen im Rahmen der EMRK zur Anwendung gelangen («variabilité du seuil de compatibilité»). Trotz der Zwei- oder Doppeldeutigkeit der EMRK und trotz des Widerstands der Mitgliedstaaten bei deren Vollzug und Verwirklichung bezeichnet sie deshalb das Verhältnis zwischen der Konvention und ihren Vertragsstaaten als dynamisch, was nach ihr letztlich – freiwillig oder unter Zwang – in eine allmähliche Herausbildung einer »überlegteren« Konzeption der Staatsräson einmünden könnte («conception plus raisonnée» de la raison d'Etat»). Mit dieser auf den Buchtitel Bezug nehmenden und wegen des originellen Wortspiels besonders einprägsamen Hauptthese erkennt sie unter anderem ein sich abzeichnendes Europa der Menschenrechte in unterschiedlicher Ausgestaltung (*à géométrie variable*). Dieser auch von den Anfängen des Integrationsprozesses der EG her vertraute Gedanke und Begriff paßt wegen des komplexen Zusammenspiels von nationalen und europäischen Normen in einem »verordneten« Pluralismus, welcher neben der Anerkennung einer europäischen Kontrolle durch die Straßburger Organe gleichwohl die Berücksichtigung eines Beurteilungsspielraums durch die nationalen Behörden und damit die Verschiedenartigkeit nationaler Traditionen anerkennt und voraussetzt, auch auf die europäische Harmonisierung im Bereiche der EMRK vortrefflich.

Neben solchen lesenswerten und durchaus neuartigen Ausführungen und Untersuchungen ist die allzu kurze und lückenhafte «Bibliographie sommaire» am Schluß des Buches wegen der sonst nur sehr spärlich vorhandenen und meist nur unvollständigen Literaturhinweise in den wenigen Fußnoten des gesamten Sammelwerks zu bedauern. Ein entsprechender Gesamtverweis auf vorhandene neueste EMRK-Kommentare und -Bibliographien, unter anderem auch in deutscher Sprache, wäre hier durchaus angebracht gewesen.

Stephan Breitenmoser, Heidelberg/Basel

Répertoire de la jurisprudence arbitrale internationale/Repertory of International Arbitral Jurisprudence. Préparé par/ed. by Vincent Coussirat-Coustère et/and Pierre Michel Eisemann. Dordrecht, Boston, London: Nijhoff (1989). **Tome I/Vol.I:** 1794–1918. Préface de/Foreword by Suzanne Bastid. XXXIV, 546 S. **Tome II/Vol.II:** 1919–1945. XXVI, 872 S. Je Dfl.395.–/US\$ 215.–/UK£ 125.–

In dem insgesamt auf drei Bände angelegten Werk von Coussirat-Cou-

stère und Eisemann weisen die beiden Herausgeber die internationale Schiedsprechung umfassend nach und geben sie in Auszügen wieder. Der erste der zu besprechenden Bände umfaßt den Zeitraum von 1794 bis 1918, der zweite 1919 bis 1945. Im Aufbau an die *Fontes Iuris Gentium* erinnernd, ist das Repertorium von Coussirat-Coustère und Eisemann eine Sammlung mehr oder weniger ausführlicher Zitate aus internationalen Schiedssprüchen. Diese Zitate sind Sachgebieten zugeordnet und erscheinen innerhalb dieser Sachgebiete in chronologischer Reihenfolge. Die Sachgebiete reichen von den normativen Grundlagen des internationalen Rechts (mit so unterschiedlichen Unterstichworten wie Verträge, Gewohnheitsrecht, *acquiescence* und *estoppel*) über Staaten und Privatpersonen, internationalen Austausch, Kriegs- und humanitäres Völkerrecht bis zu Staatenverantwortlichkeit und friedlicher Streitbeilegung. Die Herausgeber haben sowohl Schiedssprüche von *ad hoc*-Schiedsgerichten als auch die Jurisprudenz solcher Schiedsinstitutionen aufgearbeitet, die eine Vielzahl von Fällen zu entscheiden hatten. Außerdem sind Schiedsentscheide internationaler Organisationen, *transnational awards* in Fällen mit mindestens einer Partei, die kein Völkerrechtssubjekt war, sowie Entscheide von Untersuchungs- und Vergleichskommissionen aufgenommen. Soweit Englisch oder Französisch die authentische Fassung der Texte waren, sind diese in der entsprechenden Fassung abgedruckt, andernfalls englische oder französische Übersetzungen der betreffenden Schiedsinstitution oder der Herausgeber.

Der besondere Wert des Repertoriums liegt darin, daß es zusätzlich zu den Textauszügen eine tabellarische Übersicht in chronologischer Reihenfolge über die aufgenommenen Schiedssprüche enthält. Für jeden Schiedsspruch werden hier die folgenden Angaben gemacht: Name des Falles und der Parteien, Datum des Schiedsspruchs, Besonderheiten des Entscheidungsorgans, Zusammensetzung des Schiedsgerichts und Fundstelle für den Schiedsspruch. Während eine ähnliche Übersicht in *Stuyt's Survey of International Arbitrations 1794-1970* enthalten ist, kann das Repertorium hier natürlich für jeden Schiedsspruch auf den Eintrag/die Einträge in der Textsammlung verweisen. Umgekehrt verweist jedes Zitat in der Sammlung auf die entsprechende Aufnahme in der tabellarischen Übersicht. Komplettiert wird das Werk durch einen alphabetischen Index der Schiedssprüche und durch ein Sachregister. Damit sind dem Repertorium alle nötigen Arbeitsmittel beigegeben, um eine optimale Erschließung der Sammlung zu ermöglichen, einer Sammlung, die den umfassenden Nachweis internationaler Schiedsjurisprudenz mit der Textwiedergabe der relevanten Teile dieser Jurisprudenz in hervorragender Weise verbindet. Das Repertorium schließt damit eine Lücke, die seit dem *Recueil des arbitrages internationaux* von De la Pradelle und Politis aus dem Jahre 1904 und den *Fontes Iuris Gentium*, Serie A, Section I von 1928 auf dem so schwer zu erschließenden Gebiet der internationalen Schiedsprechung immer wieder nachhaltig empfunden wurde.

Norbert Wühler, Den Haag

Schindler, Dietrich (Hrsg.): Dokumente zur schweizerischen Neutralität seit 1945. Berichte und Stellungnahmen der schweizerischen Bundesbehörden zu Fragen der Neutralität 1945–1983, hrsg. unter Mitwirkung von Jürg Späni, Christoph Bubb und Urs Saxer. Bern, Stuttgart: Haupt (1984). 481 S. (Schriftenreihe der Schweizerischen Gesellschaft für Aussenpolitik, Bd.9). SFr. 68.–/DM 81.–

Das Völkerrechtsinstitut der »dauernden Neutralität« hat mit den Veränderungen in Osteuropa auf unerwartete Weise hohe Aktualität erlangt. Gedankenspiele nicht nur über Formen der Neutralisierung in einem militärtechnischen bzw. sicherheitspolitischen Sinne, sondern auch des Übergangs zu einem völkerrechtlichen Status der »dauernden Neutralität« gehören in den meisten Ländern Ostmitteleuropas inzwischen beinahe zur Tagesordnung. Die Konzepte bleiben dabei allerdings oft unklar, wie so meist, wenn von Problemen der Neutralität die Rede ist. Was das (inzwischen gar nicht mehr so negativ besetzte) Modell der »Finnlandisierung« oder das schwedische Modell der Neutralitätspolitik ohne rechtliche Fixierung von dem klassischen Status der völkerrechtlichen Neutralität unterscheidet, ja welches kompliziertes Gefüge völkerrechtlicher Regeln für den Rechtsstatus der dauernden Neutralität prägend ist, droht dabei oft in Vergessenheit zu geraten.

Wer Genaueres über die völkerrechtlichen Normen der dauernden Neutralität erfahren will, der kommt nicht umhin, sich mit der – für dieses Institut prägenden – schweizerischen Praxis zu beschäftigen. Der Schweiz kommt nicht nur historisch eine Vorreiterrolle bei der Etablierung der »dauernden Neutralität« zu, sondern auch politisch hat die Schweiz immer eine Modellfunktion eingenommen bei allen Versuchen, einen derartigen Status zu begründen und auszugestalten. Die schweizerische Praxis wird man insoweit in weiten Bereichen beinahe als eine Art »authentische Interpretation« der Normen des Neutralitätsrechts (genauer: des Rechts der »permanenten Neutralität«) ansehen können – wenn nicht im technischen Sinne, so doch in einer übertragenen Bedeutung.

Den Zugang zu der – unter diesem Aspekt eminent wichtigen – Neutralitätspraxis der Schweiz hat Dietrich Schindler mit der von ihm herausgegebenen Dokumentensammlung außerordentlich leicht gemacht. Mit dem vorbildlich zusammengestellten und gegliederten Band steht geradezu ein Kompendium aller Rechtsprobleme der »dauernden Neutralität« zur Verfügung, ein Kompendium und Nachschlagewerk, das allen mit diesen Problemen Befassten nur empfohlen werden kann, und das Fragen der allgemeinen Konzeption der »permanenten Neutralität« ebenso wie der Praxis zu Detailproblemen, etwa der Mitgliedschaft in einzelnen internationalen Organisationen, gleichermaßen sein Augenmerk schenkt. Stellungnahmen, Berichte und Botschaften des Bundesrates sowie der von diesem eingesetzten Expertenkommissionen und Auszüge aus parlamentarischen Debatten bilden dabei das Rohmaterial dieser instruktiven Zusammenstellung.

Zwei Probleme sollte man allerdings immer mitbedenken, bevor man aus der schweizerischen Praxis verallgemeinerungsfähige Aussagen zum Neutralitätsrecht

ableitet. Zum einen fällt an der eidgenössischen Praxis immer wieder die nahezu unauflösliche Verzahnung von Neutralitätsrecht und Neutralitätspolitik ins Auge. Beide sind oft kaum voneinander zu trennen, gehen ineinander über und vermischen sich. Was dann Nachvollzug völkerrechtlicher Regeln ist, was dagegen die (einseitig zu gestaltende) politische Absicherung der Neutralität im Vorfeld der Rechtsregeln ist, kann selten sauber geschieden werden – ja man hat geradezu den Eindruck, die Konzeption der Neutralität sei der Schweizer Politik derart in Fleisch und Blut übergegangen, daß man sich dieser Trennung in der Schweiz oft selbst nicht mehr so ganz bewußt ist. Für die rechtliche Bewertung einzelner Akte oder Stellungnahmen aber ist es in der Regel ganz entscheidend, ob sie als Vollzug völkerrechtlicher Regeln gesehen werden oder als Akt der Neutralitätspolitik, der letzten Endes doch im politischen Ermessen des Einzelstaates steht. Ein besonders deutliches Beispiel liefert hier die schweizerische Debatte der sechziger und siebziger Jahre um eine engere Anbindung an die EG, eine Diskussion, die angesichts der neueren österreichischen Debatten um die Vereinbarkeit von EG-Beitritt und »dauernder Neutralität« von erheblichem Interesse sein könnte. Nun war man sich damals in der Schweiz weitgehend einig, daß eine EG-Mitgliedschaft mit der traditionellen schweizerischen Neutralität nicht vereinbar sei. Unter der Prämisse der überlieferten schweizerischen Neutralitätspolitik ist diese Auffassung sicherlich zwingend; ob sie unter rein neutralitätsrechtlichen Kriterien in gleichem Maße Geltung beanspruchen könnte, ist aber sehr viel schwieriger zu beantworten – und wurde in der Schweiz gar nicht wirklich diskutiert, da Neutralitätsrecht und Neutralitätspolitik in dieser Debatte eine unauflösliche Verbindung eingingen.

Ein zweites Problem der schweizerischen Neutralitätspraxis fällt gleichermaßen auf: der der eidgenössischen Neutralitätspolitik inhärente Traditionalismus. Diese (beinahe instinktive) Tendenz des Festhaltens am Altbewährten hat die schweizerische Neutralitätspolitik in den letzten Jahrzehnten vor vielen Irrwegen bewahrt. Sobald aber das Gewohnheitsrecht ernsthaft unter den Druck des allgemeinen Wandels gerät, Prozesse der Veränderung erfährt, bringt diese traditionalistische Haltung ein erhebliches Risiko mit sich, dem aktuellen Gewohnheitsrecht hinterherzuhinken, letztendlich sogar einmal mit dem Festhalten am Bewährten ganz in der Isolation zu landen. Ein schönes Beispiel dieser Gefahr bietet die schweizerische Position zum Problem der Kriegswaffenausfuhr der Neutralen. Die offizielle Rechtsposition beharrt hier nach wie vor auf der traditionellen Regelung der strikten Trennung von privatem und staatlichem Handel, wie sie in den Haager Konventionen ihren Ausdruck gefunden hatte, obwohl diese Rechtsbehauptung angesichts der zeitgenössischen Staatenpraxis geradezu anachronistisch wirkt. Möglich ist dieses (eher deklamatorische als praktisch durchgeführte) Fortschleppen traditioneller Rechtspositionen wohl nur, weil die schweizerische Rüstungsexportpolitik eine Bahn eingeschlagen hat, die Konflikte in der Praxis gar nicht erst aufkommen läßt.

Diese Randbemerkungen zu einigen Problemstellen der schweizerischen Neutralitätspraxis sollen jedoch den Wert der hier angezeigten Dokumentensammlung

nicht in Zweifel ziehen. Nicht nur der Spezialist, der sich für die schweizerische Neutralitätspolitik interessiert, sondern jeder, der sich mit dem Institut der »dauernden Neutralität« ernsthaft befassen will, wird auf diesen Band zurückgreifen müssen.

Stefan Oeter

Starck, Christian (Hrsg.): Zusammenarbeit der Gliedstaaten im Bundesstaat. Landesberichte und Generalbericht der Tagung für Rechtsvergleichung 1987 in Innsbruck. Landesberichte von Thomas Fleiner-Gerster [u. a.]. Rechtsvergleichender Generalbericht von Michael Bothe. Baden-Baden: Nomos (1988). 224 S. (Studien und Materialien zur Verfassungsgerichtsbarkeit, Bd.40, hrsg. von Christian Starck). DM 69.–

Zu den klassischen Themen der Beschäftigung mit Fragen des Föderalismus gehört der Bereich der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern (vertikale Kooperation), während Probleme der Zusammenarbeit zwischen den Gliedstaaten eines Bundesstaates (horizontale Kooperation) bislang wenig erörtert wurden. Diese Lücke, die sicher auch darauf beruht, daß die vertikale Kooperation im Unterschied zur horizontalen Kooperation kaum oder nur in sehr geringem Maße (verfassungs-)rechtlich geregelt ist, schließt der anzuzeigende Band für die behandelten Länder in guter Weise.

Grundlage der Landesberichte, die auf der Tagung für Rechtsvergleichung im Jahre 1987 in Innsbruck vorgelegt wurden, ist ein umfangreicher Fragenkatalog; dieser ermöglicht eine Bestandsaufnahme der Erscheinungsformen, Institutionen, Gegenstände und Gründe der Zusammenarbeit, ihre rechtlichen Grundlagen und Schranken, ihre Rechtsformen und ihre Finanzierung. Im Landesbericht für die Bundesrepublik Deutschland (S.17–76) stellt Pietzcker (Bonn) in umfassender Weise zunächst die Formen der Kooperation dar, die fast ausschließlich im Bereich der Exekutive liegen, bevor er sich den Gründen und eigentlichen Rechtsfragen der Kooperation zuwendet. In seiner verfassungspolitischen Einschätzung wird vor allem die unbefriedigend geringe Rolle der Landtage deutlich. Im Landesbericht Österreich (S.80–125) hebt Pernthaler (Innsbruck) einleitend die stark zentralistische Konzeption der österreichischen Verfassung hervor, betont aber zu Recht die Erfolge der miteinander kooperierenden Länder. So seien wichtige Rechts- und Verfassungsänderungen zugunsten einer Stärkung der rechtlichen Position der Länder gegenüber dem Bund ergangen. Instrukтив auch die Darstellung der bestehenden besonderen Verwaltungseinrichtungen, wie etwa der Verbindungsstelle der Bundesländer, die auch im internationalen Vergleich ungewöhnlich sein dürfte. Für die Schweiz (S.127–155) legt Fleiner-Gerster (Freiburg/Ü.) knapp, aber überzeugend dar, welche große Bedeutung der zwischenkantonalen Zusammenarbeit im Bereich des vollziehenden Föderalismus vor allem wegen der erheblichen wirtschaftlichen Unterschiede zwischen den einzelnen Kantonen zukommt. Besonderes Interesse verdienen die auf einer langen Übung beruhenden multilateralen Verträge, die eine vom allseitigen Konsens getragene Zusammenarbeit ermöglichen. Problematisch scheint die Einbeziehung Jugoslawiens (S.157–174) als eines

Bundesstaats mit doch ganz erheblichen und in jüngster Zeit zunehmenden zentrifugalen Kräften. So betont **Kristan** (Laibach) denn auch (S.159) »das nationale Selbstbestimmungsrecht einschließlich des Austrittsrechts als Grundlage der Gründung der jugoslawischen Föderation«. Anders als bei der vertikalen Kooperation gebe es im Bereich der horizontalen Kooperation keine bindenden Grundlagen; die entsprechenden Absprachen entfalteten denn auch keine rechtlichen Verpflichtungen. Abgeschlossen wird der Band durch den informativen Generalbericht (S.175–224) von **Bothe** (Frankfurt), der auch Probleme der Kooperation zwischen den Gliedstaaten Kanadas und der USA einbezieht. **Rainer Hofmann** **Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache/Dizionario giuridico ed economico**. Begr. von/Fondato da Giuseppe Conte. Fortgef. von/a cura di Hans Boss unter Mitarbeit von/con la collaborazione di Ludwig Regele. 4., Neubearb. und erw. Aufl./4^a ed. rielaborata ed ampliata. Teil II: Deutsch-Italienisch/Parte II: Tedesco-Italiano. München: Beck; Milano: Giuffrè (1989). VII, 583 S. DM 118.–

Die 1989 erschienene 4. Auflage des Fachwörterbuchs der Rechts- und Wirtschaftssprache, deutsch-italienisch, von **Conte/Boss** verdient einen kurzen Hinweis.

Die wesentlich erweiterte Auflage geht über den bisherigen Umfang der Rechts- und Wirtschaftssprache hinaus, indem sie auch forensische Medizin und Psychiatrie einbezieht, was sehr zu begrüßen ist.

Im übrigen ist das hohe Niveau aus den vorherigen Auflagen beibehalten worden und es fällt schwer, einen herkömmlichen oder besonders aktuellen Begriff aus dem Rechts- oder Wirtschaftsbereich zu entdecken, der nicht in das Wörterbuch Eingang gefunden hätte. Insbesondere erfreulich ist die umfangreiche Aufnahme der Begriffe aus dem Europarecht, jeweils mit der Angabe der gängigen Abkürzungen.

Als neu zu vermerken ist bei der Liste der Abkürzungsverzeichnisse eines für die DDR, so daß nun zusammen mit den Verzeichnissen von üblichen Abkürzungen in der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und Österreich der gesamte deutschsprachige Raum erfaßt ist.

In einer Gesamtbewertung kann man wiederum nur die Bearbeiter zu ihrem Werk beglückwünschen und hoffen, daß Teil I, die italienisch-deutsche Version, ebenfalls bald neu erscheint.

Karin Oellers-Frahm **Yearbook Commercial Arbitration. Vol.XIV–1989**. General Editor: Albert Jan van den Berg with the cooperation of the T.M.C. Asser Instituut, Institute for International and European Law, The Hague (Deventer: Kluwer 1989). XXV, 825 S. Dfl. 185.–/UK£ 59.–/US\$ 93.–

Der erste Teil des Yearbook 1989 enthält einen völlig überarbeiteten nationalen Bericht von **Briner** zur neuen Rechtslage in der Schweiz, wie sie mit dem IPR-Gesetz von 1987, in Kraft seit 1.1.1989, geschaffen wurde. Über weitere Entwicklungen in Recht und Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit einzelner Länder informiert

der vierte Teil, der u. a. ein *update* zu England und eine englische Übersetzung der einschlägigen Teile des neuen schweizerischen IPR-Gesetzes bringt.

Im zweiten Teil folgen auszugsweise Schiedssprüche verschiedener internationaler Institutionen sowie nationale Gerichtsurteile in Schiedssachen. Den Schiedssprüchen ist wiederum ein separater Index für diesen Band beigelegt, der den kumulativen Yearbook Key von Band XII (1987) bis zu dessen Fortführung in einem der nächsten Bände ergänzt.

Von den Verfahrensordnungen etc. nationaler und internationaler Schiedsinstanzen, die im dritten Teil abgedruckt sind, sind besonders zu erwähnen die neuen Schiedsordnungen des Deutschen Schiedsausschusses und des Schiedsinstituts der Stockholmer Handelskammer, sowie die neuen Schiedsordnungen der American Arbitration Association und des Schiedsgerichtshofs der Industrie- und Handelskammer der UdSSR. Es schließen sich Entscheidungen des Iran-United States Claims Tribunal an. Diese befassen sich u. a. mit Klagebefugnis von Doppelstaatlern (*Reza Said Malek*); Klage aus einem Schiedsurteil einer anderen Schiedsinstitution (hier eines ICC-Schiedsgerichts) (*Bendoni ./ Derossi*); weiteren Fragen der Ausweisungs-Fälle (*Kenneth P. Yeager, Kathryn Faye Hilt*); Enteignungsfragen (*Eastman Kodak*); Rechtsfolgen des US-Lieferboykotts für Militärmaterial (*Case B1*); Akkreditiv und Grundgeschäft (*Lockheed Corporation*); und Verfahrensfragen, insbesondere verspätet vorgebrachter Vortrag und Beweismittel (*Harris*). Besonders hervorzuheben am Ende die Bibliographie zum Iran-United States Claims Tribunal von *Ziadé*, die bisher umfassendste ihrer Art.

Im fünften Teil sind dieses Mal wieder (nach einer Pause im letzten Band) zahlreiche neue Entscheidungen nationaler Gerichte zum New Yorker Übereinkommen von 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Auszügen wiedergegeben. Auch hier ist ein separater Index (den einzelnen Stichworten) für diesen Band beigelegt, der in den nächsten Yearbook Key eingehen wird. Ergänzt wird dieser Teil durch Listen von Entscheidungen nationaler Gerichte im Zusammenhang mit dem Europäischen Übereinkommen von 1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, sowie zum Washingtoner Übereinkommen von 1965 über die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (ICSID Convention).

Der sechste Teil, in dem zum wiederholten Male wegen Platzmangels die Kurzbeiträge zu allgemeinen Fragen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit fehlen, sollte nun auch formell »aufgegeben« werden, da die Fülle des sonstigen Materials des Yearbook auch in Zukunft nicht abnehmen, sondern eher noch zunehmen wird. Der siebte Teil mit der Bibliographie von Neuerscheinungen sowie dem *update* der Liste internationaler Schiedsinstitutionen schließt das Yearbook ab, das sich immer mehr zu einer Enzyklopädie für die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit entwickelt.

Norbert Wühler, Den Haag